

Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)
Fachstelle Gesellschaftsfragen

Rösslimattstrasse 37
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 68 78
Telefax 041 228 51 76
gesellschaftsfragen@lu.ch
www.disg.lu.ch

Kantonales Integrationsprogramm 2018 - 2021

Spezifische Integrationsförderung als Verbundaufgabe Bund - Kantone

15. September 2017

Inhalt

1	Allgemeiner kantonaler Kontext.....	3
1.1	Rechtliche Grundlagen im Kanton.....	3
1.2	Wesentliche Erkenntnisse aus dem KIP 2014 - 2017 und Folgerungen für das KIP 2018 - 2021	3
1.3	Rolle und Beitrag der Regelstrukturen	4
1.3.1	Frühe Kindheit	4
1.3.2	Volksschule	5
1.3.3	Berufsbildung	5
1.3.4	Arbeitsmarkt	6
1.3.5	Gesundheit und Sport	6
1.4	Rolle der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen	6
1.5	Umsetzungsorganisation und finanzielle Ressourcen	7
1.6	Rolle und Beitrag der Städte und Gemeinden	8
1.7	Rolle weiterer Akteure.....	8
2	Förderbereiche KIP 2018 – 2021	9
2.1	Förderbereich – Erstinformation und Integrationsförderbedarf	9
2.2	Förderbereich – Beratung	17
2.3	Förderbereich – Schutz vor Diskriminierung.....	20
2.4	Förderbereich – Sprache und Bildung.....	23
2.5	Förderbereich – Frühe Kindheit.....	27
2.6	Förderbereich – Arbeitsmarktfähigkeit.....	32
2.7	Förderbereich – Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln	37
2.8	Förderbereich – Zusammenleben	38

Abkürzungsverzeichnis: Kantonale Verwaltungseinheiten

AMIGRA	Amt für Migration
BJB	Beratungsstelle Jugend und Beruf
DAF	Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen
DBW	Dienststelle Berufs- und Weiterbildung
DIGE	Dienststelle Gesundheit und Sport
DISG	Dienststelle Soziales und Gesellschaft
DVS	Dienststelle Volksschulbildung
GSD	Gesundheits- und Sozialdepartement
GSD DS	Gesundheits- und Sozialdepartement, Departementssekretär
IBA	Integrationsbrückenangebote
WIRA	Dienststelle Wirtschaft und Arbeit
ZBA	Zentrum für Brückenangebote

Abkürzungsverzeichnis: Fachorganisationen

FABIA	Fachstelle für die Beratung und Integration von Ausländerinnen und Ausländern
SAH ZS	Schweizerisches Arbeiterhilfswerk Zentralschweiz
TiKK	Kompetenzzentrum für interkulturelle Konflikte

Abkürzungsverzeichnis: Weitere

FINA	Fokus Integration Nahtstelle I
KIP I	Kantonales Integrationsprogramm 2014 - 2017
KIP II	Kantonales Integrationsprogramm 2018 - 2021
seco	Staatssekretariat für Wirtschaft
SEM	Staatssekretariat für Migration
VLG	Verband Luzerner Gemeinden
ZFI	Zentralschweizer Fachgruppe Integration

1 Allgemeiner kantonaler Kontext

Die vierjährigen Kantonalen Integrationsprogramme (KIP) wurden 2014 mit dem Ziel gestartet, die bestehenden Integrationsmassnahmen in den Kantonen und Gemeinden zu verstärken, Lücken zu schliessen und regionale Unterschiede auszugleichen.

Damit ist der Integrationsbereich neu strukturiert worden. Mit den KIP orientieren sich die Kantone an Zielsetzungen der Integrationsförderungs politik, die schweizweit gelten. Die Kantone sind zu den Hauptakteuren für konkrete Integrationsmassnahmen vor Ort geworden. Der Bund begleitet die Kantone, entwickelt Instrumente der Qualitätssicherung und setzt Impulse zur Weiterentwicklung der Integrationspolitik. Dies mit dem Ziel, die Integrationsförderung als Verbundaufgabe zu verankern, Doppelspurigkeiten zu vermeiden und die beschränkten Mittel effizienter zu nutzen.

Der Bundesrat hat am 25. Januar 2017 beschlossen, die Kantonalen Integrationsprogramme fortzusetzen und hat die Grundlagen zu den Kantonalen Integrationsprogrammen KIP 2018 – 2021 (KIP II) verabschiedet. Das hier vorliegende KIP II stützt sich auf die geltenden rechtlichen Grundlagen und die gemeinsamen Zielsetzungen und Förderbereiche sowie auf die Grundprinzipien der Integrationspolitik.

1.1 Rechtliche Grundlagen im Kanton

Das KIP II stützt sich auf folgende kantonale gesetzliche Grundlagen:

- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 14. September 2009 (Stand 01.07.2016), SRL 7
- Bürgerrechtsgesetz vom 21. November 1994 (Stand 01.07.2014), SRL 2
- Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt vom 1. Dezember 1948 (Stand 01.01.2010), SRL 5

1.2 Wesentliche Erkenntnisse aus dem KIP 2014 - 2017 und Folgerungen für das KIP 2018 - 2021

Bereits vor dem Kantonalen Integrationsprogramm 2014 - 2017 (KIP I) arbeiteten im Kanton Luzern die Regelstrukturen und die spezifische Integrationsförderung eng zusammen. So wurden die Erstbegrüssungsgespräche schon vor dem KIP I durch das Amt für Migration AMIGRA durchgeführt, die Subventionierung und Qualitätssicherung der Deutschkurse wird durch die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung DBW vorgenommen und die Zusammenarbeit im Bereich der Nahtstelle I wird durch das interdepartementale Steuerungsgremium FINA (Fokus Integration Nahtstelle I) umgesetzt.

Im Rahmen des KIP I wurde die Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen weiter intensiviert und es wurden verschiedene Aufbauarbeiten geleistet. Es bestehen Grundlagen und Dokumente sowie etablierte Zusammenarbeitsstrukturen, auf die im Rahmen des KIP II zurückgegriffen und aufgebaut werden kann.

Per 1. Januar 2017 wurde die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen DAF geschaffen. Die Zusammenarbeit, Zuständigkeiten sowie Prozesse wurden geklärt. Die zuständigen Mitarbeitenden der DAF wurden in die Aufgabengebiete des KIP eingeführt und in die interdepartementalen Gremien sowie Fach- und Arbeitsgruppen integriert. Dies wird auch im Rahmen von KIP II weiter geführt werden.

Vor allem im Pfeiler Information und Beratung wurden viele Grundlagen erarbeitet (Konzepte, Umsetzungshilfen und Wegweiser), die nun Gemeinden und anderen Akteuren der Integrationsarbeit zur Verfügung stehen und auf die in der Programmperiode 2018 - 2021 aufgebaut werden kann. Diese Materialien und Grundlagen werden im KIP 2018 - 2021 konsequent genutzt in der verstärkten Zusammenarbeit mit Gemeinden. Die Gemeinden werden stärker in die Umsetzung einbezogen, so dass sie den gesetzlich verankerten Integrationsauftrag eigenständig wahrnehmen und eigene Schwerpunkte setzen können. Gleichzeitig wird im KIP II auch die Vernetzung des Informationsbereichs mit anderen Förderbereichen und anderen Akteuren wie zum Beispiel Ärzteschaft und Wirtschaft vorangetrieben.

Wichtige Grundlagen wurden auch im Förderbereich Arbeitsmarktfähigkeit erarbeitet. Es besteht ein Konzept zur Integration von Flüchtlingen und Vorläufig Aufgenommenen, welches die Angebote, die Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure sowie zu bearbeitende Handlungsfelder aufzeigt. Die Zusammenarbeit an der Nahtstelle I wurde intensiviert und strukturell gefestigt im Entwicklungs- und Entscheidungsgremium FINA (Fokus Integration Nahtstelle I).

Massnahmen, die sich bewährt haben, werden im KIP II weiter geführt und allenfalls angepasst. Dort wo zusätzlicher Bedarf ausgemacht wurde – wie zum Beispiel im Bereich Frühe Kindheit – werden trotz der eingeschränkten finanziellen Mittel neue Massnahmen aufgebaut.

1.3 Rolle und Beitrag der Regelstrukturen

Ausserhalb des KIP II übernehmen die Regelstrukturen im Kanton Luzern vielfältige Integrationsaufgaben, vor allem in den Bereichen Frühe Kindheit, Volksschulbildung, berufliche Grundbildung und Integration in den Arbeitsmarkt.

1.3.1 Frühe Kindheit

Der Regierungsrat des Kantons Luzern verabschiedete im Juli 2014 das Konzept Frühe Förderung, welches durch die Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) und die Dienststelle Volksschulbildung (DVS) in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Gesundheit und Sport (DIGE) erarbeitet wurde. Zuständig für die Koordination der Frühen Förderung im Kanton Luzern ist die DISG in enger Zusammenarbeit mit der DVS und unter Einbezug der DIGE. Zur Umsetzung des Konzepts wurde eine kantonale Koordinationsgruppe eingerichtet, welche die verschiedenen Massnahmen koordiniert und aufeinander abstimmt. Neben Vertretungen der DIGE, der DISG und der DVS nimmt auch die kantonale Integrationsdelegierte sowie eine Vertretung der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) an den Sitzungen teil.

Mit der Revision des Gesetzes über die Volksschulbildung (in Kraft seit 01.02.2017, SRL 400a) wurde ein neuer Artikel zur Frühen Sprachförderung (§55 VBG) aufgenommen. Mit diesem Artikel können Gemeinden Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen verpflichten,

im Jahr vor dem obligatorischen Schuleintrittsalter ein Angebot der frühen Sprachförderung zu besuchen. Die zuständige DVS unterstützt die Gemeinden bei der Umsetzung dieses Artikels, indem sie einen finanziellen Beitrag an die Angebote der frühen Sprachförderung sowie an die Aus- und Weiterbildung der Spielgruppenleiter/innen in der frühen Sprachförderung übernimmt.

1.3.2 Volksschule

Für das Angebot in der Volksschule ist die DVS verantwortlich. Sie führt die kommunale Volksschule mit der Unterstützungsmassnahme Deutsch als Zweitsprache (DaZ), die Schulen in den Asylzentren, die regionalen Aufnahmeklassen und die Anschlussklasse ü16 für Jugendliche, welche die Voraussetzungen für die weiterführenden Angebote der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung DBW (noch) nicht erfüllen. Die DVS beauftragt im Rahmen eines Leistungsauftrags die Fachstelle für die Beratung und Integration von Ausländerinnen und Ausländern (FABIA) mit verschiedenen Unterstützungsaufgaben für die Volksschulen.

1.3.3 Berufsbildung

Für die Berufsbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 21 Jahre ist die DBW verantwortlich. Mit FINA (Fokus Integration Nahtstelle I) wurde zu dieser Thematik unter der Leitung der DBW eine departementsübergreifende Zusammenarbeit aufgebaut, welche unter anderem den Prozess von späteingereisten Jugendlichen steuert.

Neben verschiedenen Informations- und Beratungsangeboten führt die DBW Unterstützungsangebote wie das Mentoringprogramm (MentoLU), die Berufsintegrationsberatung (BIB) und das Case Management Berufsbildung (CMB). Diese Angebote stehen den Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach Bedarf zur Verfügung. Die DBW führt das Zentrum für Brückenangebote (ZBA) inklusive den Integrationsbrückenangeboten (IBA) für späteingereiste Jugendliche.

Wird der Weg in die Berufsbildung über kantonale Brückenangebote nicht als sinnvoll erachtet, so existieren auch andere Angebote wie Perspektive Bau, Logistikkurs und das Landwirtschaftsprojekt für junge Erwachsene über 18 Jahre. Für das Angebot "Perspektive Bau" kommen junge Erwachsene und Erwachsene in Frage – ideal schon mit Berufserfahrungen aus dem Heimatland. Für junge Erwachsene bis ca. 25 Jahre sollte das Programm anschliessend in eine Lehre münden. Bei den Erwachsenen in eine Anstellung und der Möglichkeit der Nachholbildung nach Artikel 32 Berufsbildungsverordnung BBV (SR 412.101). Ab 2018 soll geprüft werden, ob diese Angebote in eine Integrationsvorlehre überführt werden können, für welche die DBW zuständig ist.

Für Jugendliche, die nach der obligatorischen Schulzeit eingereist sind, ist die DAF verantwortlich, geeignete Vorbereitungs- oder Unterstützungsangebote bereit zu stellen. Dies ist das Angebot Schule und Jobtraining, welches Jugendliche auf die IBA vorbereitet.

1.3.4 Arbeitsmarkt

Erwachsene Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen (FL/VA) werden mit speziellen Bildungs-, Qualifizierungs- und Trainingsprogrammen gefördert, um den Eintritt in den ersten Arbeitsmarkt zu schaffen. Im Rahmen der Fallführung liegt die Hauptverantwortung zur beruflichen Integration dieser Zielgruppe bei der DAF, welche die Begleitung der Zielgruppe in diesem Bereich an das Schweizerische Arbeiterhilfswerk Zentralschweiz (SAH ZS) delegiert hat. Neben Praktikumseinsätzen und/oder Arbeitstrainings besuchen FL/VA Qualifizierungs- und Trainingsangebote, um ihre Arbeitsmarktfähigkeit zu erhöhen.

Die Zusammenarbeit des Kantons Luzern mit Wirtschaftsverbänden, Gewerkschaften und einzelnen Arbeitgebenden wurde im Jahr 2016 durch das Gesundheits- und Sozialdepartement (GSD), die DISG und die DBW aufgebaut. Ende 2016 wurde eine Steuergruppe eingerichtet. Diese Zusammenarbeit dient dazu, die Arbeitgebenden zu motivieren und zu unterstützen, sich vermehrt für die Integration von FL/VA in den Arbeitsmarkt zu engagieren. Ein sehr wichtiges Anliegen ist es, die dringend benötigten Praktikumsplätze für Lernende der Kantonalen Brückenangebote schaffen zu können und weitere Lehr- und Arbeitsstellen zu akquirieren. Des Weiteren können durch dieses Gremium auch Partner für die Integrationsvorlehren (IVL) oder für weitere Spezialprojekte gefunden werden. Diesen Dialog gilt es auch im Rahmen des KIP II weiter zu führen und die Zusammenarbeit zu stärken.

1.3.5 Gesundheit und Sport

Die kantonale Gesundheitsförderung setzt ausserhalb des KIP verschiedene Programme und Projekte für Zugewanderte um: Das Projekt Miges Balù unterstützt Mütter- und Väterberatungsstellen darin, Familien mit Migrationshintergrund besser zu erreichen. Der Zugang zur Dienstleistung der Mütter-Väterberatung wird mit Hilfe von Interkulturellen Vermittler/innen (IkV) für alle Bevölkerungsgruppen erleichtert. Des Weiteren hat die DIGE die Verantwortung für verschiedene Informationsmodule wie „Gut, gesund und günstig essen“ und „Zahngesundheit“, die mit IkV die zugewanderte Bevölkerung zu wichtigen Gesundheitsthemen sensibilisiert.

Auch die kantonale Sportförderung als Teil der DIGE setzt sich für die Integration von zugewanderten Kindern und Jugendlichen ein. Mit dem School Dance Award werden im Rahmen des freiwilligen Schulsports Schulklassen und Teams zum Tanzen animiert. Ziel ist, dass vor allem auch zugewanderte Mädchen zu Bewegung animiert werden und den Zugang zu einer Sportart und einem Verein finden.

1.4 Rolle der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen

Seit 1. Januar 2017 gibt es die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF). Die Aufgaben der DAF umfassen

- Betreuung und Unterbringung von Asylsuchenden, anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen
- Förderung der Integration (insbesondere Arbeitsintegration) von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen, die sich noch nicht 10 Jahre in der Schweiz befinden
- Themenspezifische Information und Beratung für Gemeinden und weitere Organisationen

- Zusammenarbeit mit kantonalen und kommunalen Stellen sowie Fachorganisationen, wie dem Amt für Migration (AMIGRA) und dem SAH ZS
- Ansprechpartner für das Staatssekretariat für Migration (SEM) in Asyl- und Flüchtlingsfragen

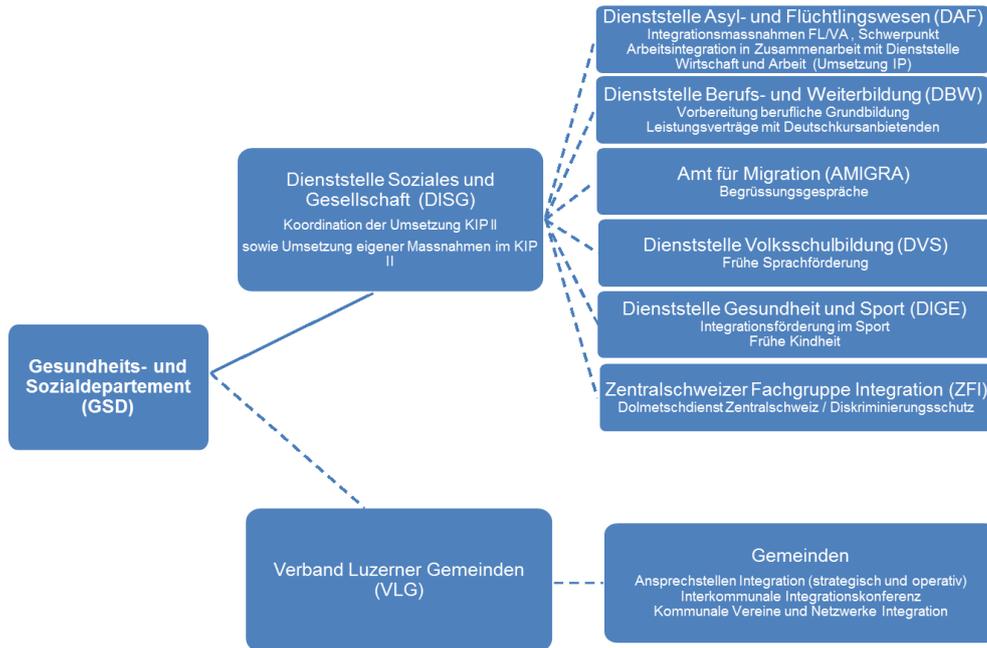
Die DAF übernimmt im Rahmen des KIP II die Verantwortung und Kontrolle über die Verwendung der Integrationspauschale sowie über die Massnahmen, die ausschliesslich FL/VA zur Verfügung stehen. Sie ist auch dafür verantwortlich, dass die weiteren Massnahmen, die ausserhalb des KIP II finanziert werden und die Massnahmen des Resettlement-Programms auf die Massnahmen im KIP II abgestimmt sind. Des Weiteren koordiniert die DAF die Integrationsmassnahmen für Asylsuchende mit einer Bleibeperspektive. Dies sind namentlich Deutschkurse, Beschäftigungsprogramme und Projekte, welche soziale Kontakte unterstützen.

1.5 Umsetzungsorganisation und finanzielle Ressourcen

Zur Erarbeitung des KIP II wurde durch das GSD eine Steuergruppe eingerichtet, die durch den Departementssekretär geleitet wird. In der Steuergruppe sind die Dienststellenleitenden der DAF, der DBW, der DIGE, der DISG, der DVS, der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit (wira) sowie eine Vertretung des Verbands der Luzerner Gemeinden (VLG) und eine Vertretung der Stadt Luzern. Zur Begleitung der Umsetzung des KIP II wird eine Steuergruppe in ähnlicher Zusammensetzung angestrebt.

Das kantonale Integrationsprogramm 2018 – 2021 wird vom Regierungsrat des Kantons Luzern verabschiedet. Er beauftragt die DISG mit der Koordination der Umsetzung des Programms gemäss den Zielen und Massnahmen, die in Kapitel 2 festgehalten sind. Die DAF übernimmt im Rahmen des KIP II die Verantwortung und Kontrolle über die Verwendung der Integrationspauschale sowie über die Massnahmen, die ausschliesslich FL/VA zur Verfügung stehen bis maximal 10 Jahre nach Einreise. Die Zentralschweizer Fachgruppe Integration (ZFI), die DBW, das AMIGRA sowie die Gemeinden setzen verschiedene Aufgaben um, welche explizit im kantonalen Integrationsprogramm festgehalten sind. Zur Koordination dieser Aufgaben arbeitet die DISG mit folgenden kantonalen und kommunalen Gremien regelmässig zusammen:

- Echogruppe Integrationsmassnahmen (Begrüssungsgespräche AMIGRA)
- Interkommunale Integrationskonferenz (kommunale Ansprechstellen Integration, strategische Ebene)
- Regelmässige bilaterale Treffen mit Verantwortlichen der DAF, um Absprachen im Bereich Integration zu treffen
- Regelmässige bilaterale Treffen mit Verantwortlichen der DBW zur Umsetzung der Leistungsverträge mit Deutschkurs anbietenden
- Regelmässige Sitzungen der Zentralschweizer Fachgruppe Integration im Auftrag der Zentralschweizer Regierungskonferenz
- Interdepartementale Steuergruppe FINA



1.6 Rolle und Beitrag der Städte und Gemeinden

Seit 2009 sind die Luzerner Gemeinden aufgefordert, Ansprechstellen für die Integration von Migrantinnen und Migranten zu bezeichnen. Zu diesem Zweck bestimmen die Gemeinden eine politisch verantwortliche Person und eine operativ verantwortliche Person/bzw. Stelle. Die DISG hat ein mögliches Aufgabenprofil für diese Stellen erstellt. Das Dokument führt die Aufgaben der Gemeinden im Bereich Integration gemäss Ausländergesetz aus und macht weitere Hinweise auf Aufgaben, die die strategischen und operativen Ansprechstellen Integration sinnvollerweise übernehmen.

Die Gemeinden im Kanton Luzern übernehmen Integrationsaufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten als Regelstruktur. Wenn sie direkt in die Umsetzung von Massnahmen im KIP II involviert sind, so ist dies im KIP-Zielraster vermerkt. Mit der Stadt Luzern besteht seit dem KIP I ein Leistungsauftrag, damit sie Integrationsmassnahmen selbständig steuern und umsetzen kann. Dies wird im KIP II weitergeführt.

1.7 Rolle weiterer Akteure

Mit verschiedenen Partnern, die im Rahmen vom KIP II Massnahmen umsetzen, bestehen Leistungsvereinbarungen. Sie werden im KIP-Zielraster genannt. Zusätzlich sind vor allem auf lokaler Ebene im Förderbereich Zusammenleben viele Netzwerke und Vereine aktiv, die keinen kantonalen Leistungsauftrag haben, jedoch Projekte oder Angebote führen.

2 Förderbereiche KIP 2018 – 2021

Pfeiler 1: Information und Beratung

2.1 Förderbereich – Erstinformation und Integrationsförderbedarf

2.1.1 Allgemeiner Kontext

Wer in den Kanton Luzern einreist und eine längerfristige Aufenthaltsperspektive hat, soll sich möglichst rasch integrieren. Wer gut informiert ist, findet sich im Alltag, im familiären und im beruflichen Leben schneller zurecht und kann Pflichten nachkommen, Rechte wahrnehmen und sich am gesellschaftlichen Leben beteiligen. Der Zugang zu Informationen, um sich am neuen Wohnort zurechtzufinden, ist für Migrantinnen und Migranten deshalb zentral. Der Informationsbedarf ist abhängig von der jeweiligen Lebensphase und verändert sich im Verlaufe des Integrationsprozesses. Es liegt im Interesse von Kanton und Gemeinden, Informationen für die Migrationsbevölkerung umfassend, zeitgerecht und korrekt anzubieten.

Sowohl der Bund wie der Kanton legen den Informationsauftrag für Zugewanderte gesetzlich fest. Das kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (SRL 8) nimmt in § 6 den Auftrag bezüglich der Information von Ausländerinnen und Ausländern auf. «Kanton und Gemeinden sorgen für eine angemessene Information der ausländischen und der inländischen Bevölkerung gemäss Artikel 56 AuG (neu Art. 57 AIG) [...]».

Der Bund verlangte im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms 2014 - 2017 (KIP) und wiederum im Anschlussprogramm 2018 - 2021 (KIP II) entsprechende Massnahmen.

Prozess und Massnahmen der Informationstätigkeit im Kanton Luzern

Im Rahmen des KIP I wurde ein Informationskonzept für den Kanton Luzern erarbeitet. Es gibt eine Übersicht über die Informationsmassnahmen auf Kantons- und Gemeindeebene und zeigt die Zuständigkeiten der kantonalen und der kommunalen Verwaltung bei der Informationstätigkeit für Zugewanderte auf. Zudem unterstützt es Mitarbeitende der kantonalen und kommunalen Verwaltung bei ihrer Informationstätigkeit für Zugewanderte indem es mögliche Kommunikationskanäle nennt, konkrete Beispiele für Informationsmassnahmen auf kommunaler Ebene und auch praktische Tipps für die mündliche und schriftliche Kommunikation mit Menschen aus anderen Ländern und Kulturen aufführt. https://disg.lu.ch/-/media/DISG/Dokumente/Themen/Integration/Integration_Informationskonzept.pdf?la=de-CH

Im Rahmen des KIP I sind verschiedene Informationsangebote für Migrantinnen und Migranten aufgebaut worden. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über den zeitlichen Ablauf der verschiedenen zurzeit bestehenden Massnahmen und Angebote der Informationstätigkeit für Neuzugezogene bzw. Migrantinnen und Migranten im Kanton Luzern.

Zeit ab der Einreise in den Kanton Luzern

	erste 6 Monate	6 - 12 Monate	nach 12 Monaten
Kantonale Ebene	Begrüssungsgespräch beim Amt für Migration bzw. schriftl. Information		
	FABIA Informations- und Beratungsangebot (beinhaltet "Integrationsassessment light" und Anlaufstelle Schutz vor Diskriminierung)*		
	Wegweiser Kanton Luzern: Gesundheit - Soziales - Arbeit*		
	Deutsch- und Konversationskurse		
		Grundlagenmodule aus dem Info-Kompass*	
		Informations-Webseite www.grüezi.lu.ch (ab August 2017)*	
Je nach Gemeinde	Begrüssungsdossier		
	Begrüssungsanlass		
	Kontakt- und Anlaufstelle		
	Niederschwellige Treffpunkte		
	Deutsch- und Konversationskurse		
		Informationsmodule aus dem Info-Kompass*	

* Aufgebaut im Rahmen von KIP I

Kommunale Ansprechstellen Integration

Seit 2009 sind die Luzerner Gemeinden aufgefordert, Ansprechstellen für die Integration von Migrantinnen und Migranten zu bezeichnen. Die Umsetzung des Ausländergesetzes (AuG, neu Ausländer- und Integrationsgesetz AIG) erfordert eine gute Abstimmung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden. Zu diesem Zweck bestimmen die Gemeinden eine politisch verantwortliche Person und eine operativ verantwortliche Person/bzw. Stelle. Die DISG führt diese Listen und hat ein mögliches Aufgabenprofil für diese Stellen erstellt. Das Dokument führt die Aufgaben der Gemeinden im Bereich Integration gemäss Ausländergesetz aus und macht weitere Hinweise auf Aufgaben, die die strategischen und operativen Ansprechstellen Integration sinnvollerweise übernehmen. Die Gemeinden sind letztmals 2015 durch den Departementsvorsteher des GSD im Rahmen der Sitzung des VLG Bereich Gesundheit und Soziales dazu informiert und dokumentiert worden.

Integrationsförderbedarf

Das Ausländergesetz, welches am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, misst der Integration der Ausländerinnen und Ausländern grosses Gewicht bei. So ist unter anderem vorgesehen, dass die Erteilung einer Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung mit der Bedingung verbunden werden kann, dass ein Sprach- oder Integrationskurs besucht wird. Diese Verpflichtung kann in einer Integrationsvereinbarung festgelegt werden (Artikel 54 AuG, neu Art. 58b AIG).

Mit der Integrationsvereinbarung soll insbesondere das Erlernen der am Wohnort gesprochenen Landessprache gefördert sowie Kenntnisse über die gesellschaftlichen Verhältnisse, Werte und Normen und das Rechtssystem in der Schweiz vermittelt werden. Der Kanton Luzern hat 2009 diese Massnahme eingeführt im Rahmen der Begrüssungsgespräche des AMIGRA.

2.1.2 Ist-Zustand / Ausgangslage

Der Bund gibt die folgenden zwei strategischen Programmziele vor:

Neuzuziehende bzw. Personen mit Perspektive auf längerfristigen Aufenthalt werden über die wichtigsten hiesigen Lebensbedingungen und Integrationsangebote informiert.

Migrantinnen und Migranten mit besonderem Integrationsförderbedarf werden so früh wie möglich geeigneten Integrationsmassnahmen zugewiesen.

Der Kanton gibt als zusätzliches Ziel vor:

Eigenverantwortung von Migrantinnen und Migranten bei der Integration wird eingefordert.

Erstinformation

Seit 2008 führt das AMIGRA mit allen neu in den Kanton gezogenen Migrantinnen und Migranten, die eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, ein Begrüssungsgespräch (Drittstaaten, EU/EFTA). Sie werden über ihre Rechte und Pflichten orientiert und auf Integrationsangebote hingewiesen. Aufgrund von Sparmassnahmen des Kantons Luzern hat das AMIGRA die Stellenprozentage für die Begrüssungsgespräche auf eine 100 Prozent-Stelle halbiert. Die Begleitgruppe zu den Begrüssungsgesprächen hat definiert, wer künftig noch zu einem Begrüssungsgespräch eingeladen wird und wer die Informationen schriftlich erhält. Folgende Personenkategorien werden weiterhin zum Begrüssungsgespräch eingeladen:

- Alle Drittstaat-Angehörige
- Aus den EU/EFTA-Staaten: Alle Personen im Familiennachzug und Familien mit Kindern/Jugendlichen bis 21 Jahren
- Punktuell weitere Personengruppen

Alle anderen Personen erhalten mit dem Versand der Aufenthaltsbewilligung zusätzlich zum Begleitbrief verschiedene Informationsdokumente.

Im Rahmen des KIP I wurden die Aktivitäten seitens Kantons zur besseren Information der Migrationsbevölkerung stark ausgebaut mit

- der Informations-Webseite www.gruezi.lu.ch für Migrantinnen und Migranten, Neuzugezogene, Fach- und Schlüsselpersonen sowie Betriebe im Kanton Luzern (ab Aug. 2017),
- der Broschüre "Wegweiser Kanton Luzern. Gesundheit – Soziales – Arbeit", eine Übersicht über die Fachstellen im Gesundheits- und Sozialbereich und zu den Themen Arbeit und Sozialversicherungen
- und mit dem info-Kompass, ein Katalog mit Informationsmodulen für Migrantinnen und Migranten im Kanton Luzern.

Bis Ende 2015 führte die Caritas Luzern im Auftrag des Kantons das Asyl- und Flüchtlingswesen (Unterbringung, Betreuung, Bildung und Beschäftigung) und bis Ende 2016 noch das Flüchtlingswesen. Seit 2017 ist die DAF für diese Aufgaben zuständig. Die Caritas Luzern führte im Rahmen ihres Auftrags Informationsveranstaltungen (Info-Points) zu verschiedenen Alltagsthemen in den Durchgangszentren durch. Ein unmittelbarer Ersatz ist zurzeit noch nicht installiert. Nach einer Bedarfsanalyse sind aktuell wiederum verschiedene Informationsmodule in Planung.

Integrationsförderbedarf

Im Rahmen der Begrüssungsgespräche des AMIGRA bzw. im Begleitbrief zur Erstinformation für neu Zuziehende (Drittstaaten, EU/EFTA) wird explizit auf die FABIA als Anlaufstelle für Integrationsfragen hingewiesen bzw. es werden Flyer zur Tätigkeit der FABIA abgegeben. Personen mit speziellem Bedarf (z.B. Familien mit Kindern im Vorschulalter oder spät nachgereisten Jugendlichen) werden seit 2015 vom AMIGRA an die FABIA triagiert. Die Inanspruchnahme dieses Angebots ist bisher jedoch freiwillig.

Vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge werden vom Sozialdienst für Flüchtlinge der DAF, je nach Alter, gezielt beruflichen Integrationsmassnahmen zugewiesen. Späteingereiste Jugendliche und junge Erwachsene, die schulungsgewohnt sind und noch nicht fit für eine Ausbildung oder eines der Brückenangebote der Regelstrukturen werden ins Integrationsprogramm Schule und Jobtraining (S&J) zugewiesen als erster Schritt hin zu einer beruflichen Grundbildung. Erwachsene werden dem SAH ZS zur Förderung der Integration in den Arbeitsmarkt zugewiesen.

Eigenverantwortung einfordern

Seit 2009 werden mit Personen aus Drittstaaten, die keinen Anspruch auf Aufenthalt haben und keine oder wenig Deutschkenntnisse besitzen, im Rahmen des Begrüssungsgesprächs beim AMIGRA, Integrationsvereinbarungen abgeschlossen. Darin festgelegt ist der Nachweis von 120 besuchten Deutschlektionen innerhalb eines Jahres oder ein Nachweis des Deutschniveau A1. Personen mit Anspruch auf Aufenthalt (EU/EFTA), aber ohne oder wenig Deutschkenntnissen, wird im Rahmen des Begrüssungsgesprächs eine Integrationsempfehlung abgegeben.

Das kantonale Steuergremium (Kerngruppe) zur Entwicklung des KIP II hat das folgende weitere Ziel für das KIP II festgelegt: Die Eigenverantwortung von Migrantinnen und Migranten bei ihrer Integration soll verbindlich eingefordert werden. Dies soll einerseits erreicht werden, indem die Migrantinnen und Migranten über ihre Mitwirkungspflicht informiert werden im Rahmen der Integrationsvereinbarung (Drittstaaten) bzw. im Rahmen eines Integrationsvertrags (FL/VA) oder einer Integrationsempfehlung bei der Zielgruppe EU/EFTA. Andererseits sollen die verschiedenen involvierten Stellen beim Kanton und bei den Leistungserbringern (Programmen) eine einheitliche Praxis bezüglich der Mitwirkungspflicht verfolgen. Eigenverantwortung im Rahmen der Integration ist gemäss neuem AIG auch bei den Ausländerinnen und Ausländern mit einem Aufenthalt oder einer Niederlassung einzufordern. Wie die Integrationsauflagen/-vereinbarungen diesbezüglich lauten, ist neu festzulegen.

2.1.3 Massnahmen KIP II

Erstinformation durch den Kanton

Massnahme 1: Erstinformation durch das AMIGRA) (bisher)

Das AMIGRA führt Begrüssungsgespräche mit folgenden neuzugezogenen Personengruppen durch: Drittstaat-Angehörige, aus der EU alle Personen mit Familie bzw. im Familiennachzug mit Kinder/Jugendlichen bis 21 Jahren. Beim Begrüssungsgespräch wird über Rechte und Pflichten informiert und es werden Informationen zum alltäglichen Leben im Kanton Luzern abgegeben: Flyer www.gruezi.lu.ch, Flyer info-Kompass, Flyer FABIA, Flyer Strassenverkehrsamt, Broschüren "Wegweiser Kanton Luzern. Gesundheit – Soziales – Arbeit", "Willkommen in der Schweiz" (Bund).

Alle anderen Personen erhalten mit dem Versand der Aufenthaltsbewilligung zusätzlich zum Begleitbrief die genannten Informationsdokumente.

Zweimal jährlich trifft sich eine Begleitgruppe zu den Begrüssungsmassnahmen und bespricht allfälligen Anpassungsbedarf an Zielgruppen, Gesprächsinhalten und Informationsmaterialien. Zusammensetzung: AMIGRA, DISG, DBW, Stadt Luzern, FABIA, Wirtschaftsförderung, Vertretung Migrationsbevölkerung.

a) Leistungen (Output)

Das AMIGRA führt mit

- Drittstaat-Angehörigen und
- aus den EU/EFTA-Staaten mit allen Personen im Familiennachzug und Familien mit Kindern/Jugendlichen bis 21 Jahren
- punktuell weitere Personengruppen

Begrüssungsgespräche durch (ca. 1'500) und verschickt an alle anderen Zielgruppen zusammen mit der Aufenthaltsbewilligung einen Willkommensbrief mit Informationsmaterialien.

b) Wirkungen (Outcome)

Alle Neuzuziehenden aus dem Ausland sind in den ersten Wochen informiert zum Leben in der Schweiz bzw. im Kanton Luzern, über Rechte und Pflichten und über die bestehenden Integrations- und Deutschkursangebote.

Massnahme 2: info-Kompass (bisher)

Vereine, Gruppen, Organisationen, Gemeinden und Unternehmen können einfach und kostenlos Informationsveranstaltungen für Zugewanderte organisieren. Fachpersonen vermitteln jeweils die Informationen zu Themen des Alltags wie Gesundheit/Wohlbefinden, Wohnen/Lebensraum, Schule, Familie/Partnerschaft. Interkulturelle Dolmetschende können mitgebucht werden. Die kantonale Integrationsförderung überprüft jährlich das Angebot und die Themenauswahl und stellt die Durchführung sicher. In Zusammenarbeit mit der DAF wird jährlich eine Absprache getroffen, welche Module des info-Kompass auch für die Information von FLVA (Massnahme 5) relevant sind.

https://disg.lu.ch/-/media/DISG/Dokumente/Themen/Integration/Info_Kompass/info_Kompass_2017.pdf?la=de-CH

Die FABIA übernimmt die Aufgabe, die Module zu vermitteln (Maklertätigkeit) und kommuniziert die Angebote bei den verschiedenen Zielgruppen. Sie sorgt für die Durchführung und Organisation der Veranstaltungen und hat den Auftrag, die Veranstaltungen zu evaluieren und die Qualität zu prüfen.

a) Leistungen (Output)

Pro Jahr werden mindestens 35 Info-Veranstaltungen aus dem Info-Kompass von Gemeinden oder Organisationen durchgeführt.

Pro Jahr werden mindestens 5 öffentliche Basismodule durch die FABIA durchgeführt. Bedarfsgerecht werden neue Infomodule entwickelt.

b) Wirkungen (Outcome)

Migrantinnen und Migranten sind informiert über die relevanten hiesigen Lebensbedingungen.

Massnahme 3: Informations-Webseite (bisher, ab August 2017)

Die Informations-Webseite www.gruezi.lu.ch richtet sich hauptsächlich an Migrantinnen und Migranten, Neuzugezogene, Fachpersonen der Regelstrukturen sowie Betriebe im Kanton Luzern. Vermittelt werden praktische Hinweise zu Gesundheit, Arbeit, Wohnen, Schule, Ausbildung, Steuern und weiteren Themen. Eine Datenbank mit Deutschkursen und eine Liste mit Treffpunkten für Migranten und Migrantinnen in Luzerner Gemeinden sowie Tipps für die Integration am Arbeitsplatz und in Vereinen ergänzen die Webseite. Die Inhalte sind in mehreren Sprachen aufgeschaltet (ab August 2017).

Verantwortlich für die Aktualisierung der Datenbank zu den Deutschkursen und die Liste mit den Treffpunkten für Migranten und Migrantinnen in Luzerner Gemeinden ist die FABIA.

a) Leistungen (Output)

Alle neu in den Kanton Luzern Zuziehende mit Perspektive auf längerfristigen Aufenthalt erhalten im Rahmen der Erstbegrüssung den Flyer zur Informations-Website.

Integrationsverantwortliche der Gemeinden im Kanton Luzern, migrantische Vereine sowie Schlüsselpersonen im Kanton Luzern sind über die Informations-Website informiert.

Unternehmen und Vereine, die sich für die Integration von Migranten und Migrantinnen engagieren, sind über die Informations-Website informiert.

Die Informations-Website wird pro Jahr mindestens 5000 Mal aufgerufen.

b) Wirkungen (Outcome)

Migrantinnen und Migranten sind informiert über die relevanten hiesigen Lebensbedingungen.

Massnahme 4: Wegweiser "Kanton Luzern. Gesundheit – Soziales – Arbeit" (bisher)

Die Broschüre "Wegweiser Kanton Luzern. Gesundheit – Soziales – Arbeit" orientiert Zugewanderte über die kantonalen und regionalen Beratungsstellen im Gesundheits- und Sozialbereich sowie zu den Themen Arbeit und Sozialversicherungen. Sie ist in verschiedenen Sprachen verfügbar. https://disg.lu.ch/-/media/DISG/Dokumente/Themen/Integration/Wegweiser/Wegweiser_Deutsch.pdf?la=de-CH

Der Wegweiser wird vom AMIGRA im Rahmen der Erstbegrüssung abgegeben bzw. verschickt und vom Sozialdienst der DAF an FL/VA abgegeben.

a) Leistungen (Output)

Alle neu in den Kanton Luzern Zuziehende mit Perspektive auf längerfristigen Aufenthalt erhalten im Rahmen der Erstbegrüssung den Wegweiser (wenn möglich in ihrer Sprache).

b) Wirkungen (Outcome)

Migrantinnen und Migranten sind informiert über die kantonalen und regionalen Beratungsstellen im Gesundheits- und Sozialbereich sowie zu den Themen Arbeit und Sozialversicherungen.

Massnahme 5: Erstinformation von FL/VA (neu)

Die in den Durchgangszentren wohnenden Personen werden auf ein eigenständiges, eigenverantwortliches Leben nach der Zentrenphase vorbereitet. Sie erhalten adressatengerechte Informationen zu grundsätzlichen Regeln des Zusammenlebens in der Schweiz, Familienplanung, Schwangerschaft und Geburt, frühkindliche Erziehung und Entwicklung, Gesundheit und Prävention im Kindesalter, Mundhygiene, Suchtprävention, Sicherheit im öffentlichen Raum, Geld und Schulden, Verkehr und Mobilität, Wohnen, Gesundheit und Ernährung.

a) Leistungen (Output)

Verschiedene alltags- und gesundheitsrelevante Informationseinheiten stehen den Durchgangszentren zur Verfügung. Der Dolmetschdienst Zentralschweiz verfügt über Interkulturelle Vermittler/innen, die entsprechend weitergebildet sind und die Informationseinheiten durchführen.

b) Wirkungen (Outcome)

Vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge sind informiert über die relevanten hiesigen Lebensbedingungen.

Verankerung der Erstinformation zum Leben in den Gemeinden

Den Gemeinden kommt bei der Information zu den lokalen Gegebenheiten und Integrationsangeboten eine Schlüsselrolle zu. Auch die kantonale Gesetzgebung (SRL 7, § 6) hält dazu fest: Kanton und Gemeinden sorgen für eine angemessene Information der ausländischen und der inländischen Bevölkerung.

Die allermeisten Luzerner Gemeinden haben ein eigenes Angebot zur Begrüssung und Information über das Leben in der Wohngemeinde. So geben die meisten Gemeinden ein Informationsdossier ab, einige Gemeinden stellen diese Informationen auch in Fremdsprachen zur Verfügung. Verschiedene Gemeinden laden zusätzlich zu einem Informationsanlass ein. Die Gemeinden werden über die Integrationsvereinbarungen, welche das AMIGRA im Rahmen der Begrüssungsgespräche mit ihren Einwohnern abschliesst, informiert.

Massnahme 6: Verankerung der Erstinformation zum Leben in den Gemeinden (neu)

Die kantonale Integrationsförderung wird zusammen mit dem VLG 2018 eine aktuelle Erhebung zur Praxis bei der Erstinformation auf Gemeindeebene und zum Umgang mit der Integrationsvereinbarung durchführen. Anschliessend findet eine Weiterbildungsveranstaltung für Gemeindemitarbeitende statt. Dabei erfolgt anhand von Praxisbeispielen und Materialien ein Austausch über mögliche Formen der Erstinformation in den Gemeinden. Eine Vernetzung der Information mit der Arbeit der Freiwilligen in den Gemeinden ist anzustreben.

a) Leistungen (Output)

Die kantonale Integrationsförderung wird zusammen mit dem VLG 2018 eine aktuelle Erhebung zur Praxis bei der Erstinformation auf Gemeindeebene (auch zum Einsatz von Freiwilligennetzwerken, Schule) und zum Umgang mit der Integrationsvereinbarung durchführen. Der VLG und die kantonale Integrationsförderung werden zu den Ergebnissen informieren. Die kantonale Integrationsförderung wird eine Weiterbildungsveranstaltung und einen Erfahrungsaustausch für Gemeindemitarbeitende zu möglichen Formen der Erstinformation für Gemeinden mit Praxisbeispielen durchführen und Materialien bereitstellen.

b) Wirkungen (Outcome)

Kenntnisse zum aktuellen Stand bei der Erstinformation auf Gemeindeebene.

Weiterbildungsveranstaltung erreicht mindestens 40 Gemeindevertretende.

Bis Ende 2020 habe alle Gemeinden des Kantons mit über 5'000 Einwohner/innen eine Form eines regelmässigen Informationsanlasses für Neuzuziehende eingeführt, die speziell auch Ausländerinnen und Ausländer anspricht.

Migrantinnen und Migranten mit besonderem Integrationsförderbedarf werden Integrationsmassnahmen zugewiesen

Im Rahmen der Begrüssungsgespräche des AMIGRA bzw. im Begleitbrief zur Erstinformation für neu Zuziehende (Drittstaaten, EU/EFTA) wird explizit auf die FABIA als Anlaufstelle für Integrationsfragen hingewiesen bzw. es werden Flyer zur Tätigkeit der FABIA abgegeben.

Massnahme 7: Triage zur FABIA (bisher)

Personen mit speziellem Bedarf (z.B. Familien mit Kindern im Vorschulalter oder spät nachgereisten Jugendlichen) werden vom AMIGRA an die Fachstelle für die Beratung und Integration von Ausländerinnen und Ausländern (FABIA) triagiert. Die Inanspruchnahme dieses Angebots ist bisher jedoch freiwillig.

a) Leistungen (Output)

Neu Zuziehende mit besonderem Integrationsbedarf werden im Rahmen der Begrüssungsgespräche vom AMIGRA der FABIA zugewiesen. Mindestens 30 Zuweisungen pro Jahr.

b) Wirkungen (Outcome)

Neu Zuziehende mit besonderem Integrationsbedarf sind so früh wie möglich über geeignete Integrationsmassnahmen und die nächsten Schritte informiert.

Massnahme 8: Triage in Massnahmen durch den Sozialdienst der DAF (bisher)

Vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge werden vom Sozialdienst für Flüchtlinge der DAF, je nach Alter, gezielt beruflichen Integrationsmassnahmen zugewiesen. Späteingereiste Jugendliche und junge Erwachsene, die schulungewohnt sind und noch nicht fit für eine Ausbildung oder eines der Brückenangebote der Regelstrukturen werden ins Integrationsprogramm Schule und Jobtraining (S&J) zugewiesen. Dies als ersten Schritt hin zu einer beruflichen Grundbildung. Erwachsene werden dem SAH ZS zur Förderung der Integration in den Arbeitsmarkt zugewiesen.

a) Leistungen (Output)

Der Sozialdienst für Flüchtlinge der DAF weist vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge, je nach Alter und Bedarf, den entsprechenden Massnahmen zu. Dies zur beruflichen Grundbildung oder der Integration in den Arbeitsmarkt.

b) Wirkungen (Outcome)

Die Zielgruppe ist so früh wie möglich in geeignete Integrationsmassnahmen integriert.

Eigenverantwortung von Migrantinnen und Migranten bei der Integration wird eingefordert

Massnahme 9: Gemeinsame Grundlage einer Integrationsvereinbarung bzw. eines Integrationsvertrags (bisher und angepasst)

Auf der Basis des neuen Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) (tritt 1.1.2018 in Kraft), welches Integrationsbestimmungen sehr viel umfangreicher und genauer formuliert, soll im Rahmen eines Projektes mit den verschiedenen involvierten Dienststellen aufeinander abgestimmt eine Aktualisierung der Integrationsvereinbarung (Drittstaaten), ein Integrationsvertrag (FL/VA) und eine Integrationsempfehlung (Zielgruppe EU/EFTA) sowie allfällige Auflagen im Rahmen von Verfügungen erarbeitet werden. Ebenso sollen die Prozesse der Zusammenarbeit und der Verantwortlichkeiten bei der Umsetzung und Sanktionierung definiert werden (Lead: AMIGRA und DAF in Zusammenarbeit mit DISG, DBW).

Weiter sind folgende Massnahmen vorgesehen:

- Das AMIGRA triagiert Personen mit speziellem Bedarf (z.B. Familien mit Kindern im Vorschulalter, spät nachgereisten Jugendlichen) verbindlich verpflichtend an die FABIA für eine Beratung zu den Integrationsangeboten.
- Der Sozialdienst der DAF schliesst mit den Flüchtlingen mit einem Bleiberecht einen Integrationsvertrag ab.
- Es wird ein neues info-Kompass-Modul aufgebaut zum Thema: Rechtliche Voraussetzungen in der Schweiz und Verfassungswerte.

a) Leistungen (Output)

Durchführung eines Projektes zu oben genannten Zielen.

b) Wirkungen (Outcome)

Eigenverantwortung von Migrantinnen und Migranten bei der Integration wird eingefordert.

2.2 Förderbereich – Beratung

2.2.1 Allgemeiner Kontext

Die Erstinformation von Neuzuziehenden ist ein erster wichtiger Schritt im Integrationsprozess. Der Informations- und Beratungsbedarf ist abhängig von der jeweiligen Lebensphase und verändert sich im Verlaufe des Integrationsprozesses. Neben der Information besteht auch ein Bedarf an individueller Beratung zu Fragen des Spracherwerbs, der Alltagsbewältigung sowie der sozialen Integration bzw. der Bedarf nach einer gezielten Triage an die entsprechende Stelle der Regelstruktur.

Integration findet vor Ort statt, d.h. sie erfolgt primär durch die bestehenden integrationsrelevanten Regelstrukturen und wird aus den ordentlichen Budgets der zuständigen Stellen finanziert. Die Regelstrukturen leisten somit einen zentralen Beitrag an die Integration. Im Rahmen des KIP können die Regelstrukturen beraten und unterstützt werden, um ihren Integrationsauftrag wahrzunehmen. Dabei stehen insbesondere Fragen der Vollzugs- und Dienstleistungsqualität der Institutionen im Zentrum.

Das Ziel der Integration ist das Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung und gegenseitiger Achtung und Toleranz. Die Integration soll längerfristig und rechtmässig anwesenden Ausländerinnen und Ausländern ermöglichen, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben (siehe auch neu Art. 58a AIG). Dies setzt sowohl den entsprechenden Willen der Ausländerinnen und Ausländer als auch die Offenheit der schweizerischen Bevölkerung voraus. Aus diesem Grund hat die Information der Bevölkerung über die Situation der Ausländerinnen und Ausländer zur Integrationspolitik und zu den Aufgaben und Massnahmen der Integrationsförderung einen wichtigen Stellenwert. Im Rahmen des KIP ist in diesem Sinne Öffentlichkeitsarbeit umzusetzen.

2.2.2 Ist-Zustand / Ausgangslage

Der Bund gibt die folgenden drei strategischen Programmziele vor:

Migrantinnen und Migranten sind informiert und beraten in Fragen des Spracherwerbs, der Alltagsbewältigung sowie der beruflichen und sozialen Integration.

Fachpersonen und Institutionen der Regelstrukturen sowie weitere interessierte Kreise sind informiert, beraten und verfügen über Begleitung beim Abbau von Integrationshemmnissen, bei Prozessen der transkulturellen Öffnung und bei der Bereitstellung zielgruppenspezifischer Massnahmen.

Die Bevölkerung ist informiert über die besondere Situation der Ausländerinnen und Ausländer, die Ziele und Grundprinzipien der Integrationspolitik sowie die Integrationsförderung.

Der Kanton Luzern hat 2014 - 2017 zur Umsetzung der individuellen Information und Beratung von Migrantinnen und Migranten einen Leistungsvertrag mit dem Verein FABIA Fachstelle für die Beratung und Integration von Ausländerinnen und Ausländern abgeschlossen. Die FABIA ist im Kanton gut bekannt als qualifiziertes Kompetenzzentrum zu Migrationsfragen. Sie wirkt seit Jahren als operative Anlaufstelle für Information und Beratung zu Integrations- und Migrationsfragen sowohl für Einzelpersonen als auch für Verwaltungsstellen und Organisationen. Ihre Zielgruppe für die Einzelberatung sind Ausländerinnen und Ausländer mit den Aufenthaltsbewilligungen C, B, L sowie anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene ab 10 Jahren Aufenthalt im Kanton. Im ersten Halbjahr 2016 fanden beispielsweise rund 2'200 mündliche, telefonische und schriftliche Kurzkontakte mit Migrantinnen und Migranten, Fachleuten und Organisationen zu Integrationsfragen statt. Insgesamt wurden rund 170 Kurzberatungen im ersten Halbjahr 2016 in Anspruch genommen. Zusätzlich führte die FABIA zahlreiche Informationsveranstaltungen bei Organisationen und Institutionen durch.

Für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene ist seit 1. Januar 2017 der Sozialdienst der DAF für die wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe für die ersten 10 Jahre seit Ankunft in der Schweiz zuständig (bis 2016 Caritas Luzern).

Seit 2013 bietet die Zentralschweizer Verwaltungsbildung regelmässig ein- bis zweimal jährlich eine zweitägige Weiterbildung zum Thema "Interkulturelle Kompetenz weiterentwickeln" an. Die Weiterbildung wird angeboten für kantonale und kommunale Verwaltungsmitarbeitende aller Zentralschweizer Kantone.

Die kantonale Integrationspolitik hat auch den Auftrag zur Information der Regelstruktur und der Bevölkerung zur Situation der Ausländerinnen und Ausländer.

Die DISG und die DAF betreiben über verschiedene Kanäle Öffentlichkeits- und Informationsarbeit. Die kantonalen Webseiten enthalten vielfältige Informationen zur Thematik. Zwei- bis dreimal jährlich publiziert die DISG das Magazin infoDISG (u.a. auch zu Integrationsthemen). Jedes Jahr ist die Fachgruppe Integration des Kantons an der Luzerner Gewerbeausstellung LUGA mit einem Stand und Aktivitäten präsent, um die Besucher der LUGA für das Thema Integration zu sensibilisieren. Über den Newsletter Blickpunkt der DISG sowie die Newsletter der DAF (Newsletter Asyl und Newsletter Freiwilligenarbeit) wird mehrmals jährlich zu aktuellen Themen im Bereich Integration und zu Veranstaltungen informiert. Des Weiteren nehmen Mitarbeitende der DISG und der DAF an öffentlichen Veranstaltungen und Diskussionsrunden teil.

2.2.3 Massnahmen KIP II

Massnahme 10: Information, Beratung von Ausländerinnen und Ausländer und Regelstruktur (bisher)

Die Leistungen zur Information, Beratung und Triage von Ausländerinnen und Ausländer werden wiederum im Rahmen eines LV geleistet (analog bisherigem LV mit der FABIA mit Aktualisierungen).

a) Leistungen (Output)

Kurzkontakte: Maximal finden pro Jahr 4'500 Kurzkontakte statt (mündliche, telefonische und schriftliche Information).

Kurzberatungen: Maximal finden pro Jahr 350 Konsultationen statt.

Information in Gehstrukturen: Pro Jahr max. 10 Infoinputs.

Beratung von Integrationsprojekten: Jährlich max. 35 Konsultationen.

Regelmässige Kontaktpflege mit migrantischen Vereinen (1xjährlich):

Anzahl Vereine: ca. 80-90.

Information zum Angebot der FABIA durch Vernetzung der FABIA mit Regelstrukturen im Kanton.

b) Wirkungen (Outcome)

Migrantinnen und Migranten können sich sachlich richtig und leicht zugänglich informieren.

Institutionen der Regelstrukturen können sich zu integrationsspezifischen Fragen informieren.

Massnahme 11: Weiterbildung der Verwaltungsmitarbeitenden (bisher)

Die Zentralschweizer Verwaltungsweiterbildung bietet eine Weiterbildung für kantonale und kommunale Verwaltungsmitarbeitende zu interkulturellen Kompetenzen an.

a) Leistungen (Output)

Im Rahmen des Programms der Zentralschweizer Verwaltungsweiterbildung wird regelmässig ein- bis zweimal jährlich eine zweitägige Weiterbildung zum Thema "Interkulturelle Kompetenz weiterentwickeln" angeboten.

b) Wirkungen (Outcome)

Verwaltungsangestellte sind bezüglich kultureller Vielfalt sensibilisiert und verfügen über interkulturelle Kompetenzen.

Massnahme 12: Information der Regelstruktur und der Bevölkerung (bisher)

Fachpersonen und Institutionen der Regelstrukturen sowie weitere interessierte Kreise werden informiert, beraten und verfügen über Begleitung beim Abbau von Integrationshemmnissen, bei Prozessen der transkulturellen Öffnung und bei der Bereitstellung zielgruppenspezifischer Massnahmen.

Die Bevölkerung wird zur Situation der Migrationsbevölkerung, den Zielen und Grundprinzipien der Integrationspolitik und der Integrationsförderung regelmässig in den bestehenden oben genannten Gefässen der kantonalen Verwaltung informiert.

Die DISG und die DAF prüfen gemeinsam, ob die verschiedenen Zielgruppen mit den bestehenden Newslettern ausreichend erreicht und informiert werden können bzw. ob eine Optimierung oder ein Ausbau der Informationskanäle sinnvoll wäre.

a) Leistungen (Output)

Aufbereiten und verbreiten von Informationen zu aktuellen Fragestellungen, Erkenntnissen und Entwicklungen im Migrations- und Integrationsbereich.

Anbieten von Informations- und Sensibilisierungsveranstaltungen zu Themen der Integration. Über bestehende Informationskanäle der kantonalen Verwaltung wird Öffentlichkeitsarbeit betrieben, z.B. Newsletter, Webseiten.

Die FABIA führt 4 Veranstaltungen zu Integrationsthemen pro Jahr durch (inkl. Projektleitung am Tag der Nationen an der LUGA und eine Veranstaltung für die kommunalen Gruppen).

b) Wirkungen (Outcome)

Fachpersonen und Institutionen der Regelstrukturen sowie weitere interessierte Kreise sind informiert, beraten und verfügen über Begleitung beim Abbau von Integrationshemmnissen, bei Prozessen der transkulturellen Öffnung und bei der Bereitstellung zielgruppenspezifischer Massnahmen.

Die Bevölkerung ist zur Situation der Migrationsbevölkerung, den Zielen und Grundprinzipien der Integrationspolitik und der Integrationsförderung regelmässig informiert.

2.3 Förderbereich – Schutz vor Diskriminierung

2.3.1 Allgemeiner Kontext

Der Schutz vor Diskriminierung ist seit 2014 ein neuer Förderbereich der spezifischen Integrationsförderung des Bundes und wurde somit auch ein Bestandteil des Kantonalen Integrationsprogramms (KIP) 2014 - 2017. Migrantinnen und Migranten leben sich hier ein und lernen geschriebene und ungeschriebene Regeln kennen. Sie müssen dabei auf die Offenheit und Fairness der ansässigen Bevölkerung und die Zugänglichkeit zu Institutionen zählen. Für den chancengleichen Zugang zu den gesellschaftlichen Ressourcen wie Bildung, Arbeit, Wohnen, Gesundheitswesen etc. und für eine erfolgreiche Integration von Zugewanderten ist deshalb der Diskriminierungsschutz eine zentrale Voraussetzung. Von Diskriminierung wird gesprochen, wenn Menschen wegen ihres Geschlechts, Alters, ihrer Nationalität, Herkunft, Religion, Hautfarbe, Behinderung oder anderen Merkmalen ungleich behandelt oder ausgegrenzt werden. Im Zentrum der Arbeiten der Kantonalen Integrationsprogramme (KIP) steht aufgrund des gesetzlich geregelten Integrationsauftrags (AuG und VInta) die Diskriminierung gegenüber Migrantinnen und Migranten.

Die ZFI arbeitet in diesem Förderbereich zusammen und hat dafür einerseits pro Kanton eine Anlaufstelle definiert und andererseits mit dem Kompetenzzentrum für interkulturelle Konflikte (TikK) einen Leistungsvertrag abgeschlossen. Das Kompetenzzentrum für interkulturelle Konflikte (TikK) unterstützt und begleitet die Zentralschweizer Stellen in den letzten vier Jahren beim Kompetenzaufbau.

2.3.2 Ist-Zustand / Ausgangslage

Der Bund gibt die folgenden zwei strategischen Programmziele vor:

Institutionen der Regelstrukturen sowie weitere interessierte Kreise sind informiert und beraten in Fragen des Diskriminierungsschutzes.

Menschen, die aufgrund von Herkunft oder Rasse diskriminiert werden, verfügen über kompetente Beratung und Unterstützung.

In der Aufbauphase des Schutzes vor Diskriminierung 2014 - 2017 umfassten die Leistungen von TikK: Aufbau und Durchführung von Weiterbildung und Sensibilisierung von öffentlichen Stellen, Entwicklung eines Beratungskonzepts für die Anlaufstellen, Supervision der Anlaufstellen, Übernahme von komplexen Fällen und die Rückberatung der Anlaufstellen.

Im Kanton Luzern ist die FABIA als Anlaufstelle definiert. Sie berät:

- Opfer von rassistischer Diskriminierung
- Angehörige/Bekanntes von Betroffenen
- Zeuginnen und Zeugen von rassistischer Diskriminierung
- Drittpersonen bei Diskriminierungsfragen
- Personen, welchen diskriminierende Handlungen vorgeworfen werden
- Fachstellen und Fachpersonen von Institutionen und Organisationen
- Personen und Institutionen der Regelstrukturen: Gemeinden, Schulen, Polizei, etc.

Ebenso ist die FABIA verantwortlich für die Durchführung von Informations- und Sensibilisierungsveranstaltungen bei der Regelstruktur.

Der Kanton Luzern plant zusammen mit den anderen Zentralschweizer Kantonen wiederum einen Leistungsvertrag mit TikK abzuschliessen (2018 - 2021). Das Volumen wird jedoch jährlich abnehmen (ausgenommen des fixen Sockelbeitrags), da die FABIA als kantonale Anlaufstelle für Diskriminierungsfragen laufend ihre Beratungskompetenzen erweitert und darum weniger Rückberatung durch TikK notwendig ist. Der ZRK-Ausschuss hat an seiner Sitzung vom 20. März 2017 diesem Vorgehen bereits zugestimmt.

Zur Umsetzung des KIP II wird der Kanton Luzern weiterhin mit der FABIA Fachstelle für die Beratung und Integration von Ausländerinnen und Ausländern zusammenarbeiten und ihr wiederum den Auftrag als Erstanlaufstelle bei Diskriminierungsfragen übergeben.

2.3.3 Massnahmen KIP II

Massnahme 13: Anlaufstelle im Kanton Luzern für Fragen zum Schutz vor Diskriminierung (bisher)

Im Leistungsauftrag mit der FABIA soll der Auftrag zur Beratung und Unterstützung von Personen, die diskriminiert werden oder die Fragen zum Diskriminierungsschutz haben, erneut vergeben werden.

Mit einem Leistungsvertrag mit TikK soll weiterhin der Kompetenzaufbau in Beratung und die Sicherstellung der Qualität gewährleistet werden (Lernen am Fall, Rückberatung bei komplexen Fällen).

a) Leistungen (Output)

Im Kanton Luzern besteht eine Anlaufstelle für von Diskriminierung betroffene Personen. Die Beratung und Sensibilisierung ist von hoher fachlicher Qualität.

Anzahl Konsultationen maximal pro Jahr: 30

b) Wirkungen (Outcome)

Menschen, die aufgrund von Herkunft oder Rasse diskriminiert werden, verfügen über kompetente Beratung und Unterstützung.

Massnahme 14: Sensibilisierungs- und Weiterbildungsveranstaltung für die Regelstruktur (bisher)

Kommunale Integrationsnetzwerke, Anlaufstellen und Treffpunkte werden informiert über die Anlaufstelle und sensibilisiert für die Thematik des Schutzes vor Diskriminierung. Für folgende Zielgruppen werden Weiterbildungsveranstaltungen angeboten: kantonale und kommunale Verwaltungsstellen bzw. Organisationen mit Aufträgen der öffentlichen Hand. Diese werden jeweils bedarfsgerecht konzipiert und durchgeführt.

a) Leistungen (Output)

Bis Ende 2021 haben mindestens 2 kantonale Verwaltungsstellen an einer Sensibilisierungs- und Weiterbildungsveranstaltung teilgenommen.

Bis Ende 2021 haben mindestens 2 Sensibilisierungs- und Weiterbildungsveranstaltungen auf kommunaler Ebene bzw. bei Organisationen mit öffentlichen Aufträgen stattgefunden.

Kommunale Integrationsnetzwerke, Anlaufstellen und Treffpunkte sind informiert über das Angebot im Kanton und haben an einer Sensibilisierungs- und Weiterbildungsveranstaltung teilgenommen (bis Ende 2021 mind. 4 Veranstaltungen). Es findet jährlich eine Veranstaltung am Tag gegen Rassismus statt.

b) Wirkungen (Outcome)

Institutionen sind sensibilisiert für das Thema Diskriminierung und kennen geeignete Schutzmassnahmen.

Pfeiler 2: Bildung und Arbeit

2.4 Förderbereich – Sprache und Bildung

2.4.1 Allgemeiner Kontext

Wichtig für eine nachhaltige Integration sind ausreichende Sprachkenntnisse, um sich im Alltag und in beruflichen Situationen angemessen verständigen zu können. Sprache eröffnet Zugänge zu Wissen, Informationen, Kontakten und Netzwerken und ermöglicht eine Teilnahme am sozialen Leben. Ausreichende Deutschkenntnisse ermöglichen die Teilnahme an Ausbildung sowie Berufs- und Weiterbildung und damit schlussendlich eine selbständige und wirtschaftlich unabhängige Lebensführung.

Im Rahmen der obligatorischen **Schule (Regelstruktur)** übernimmt die DVS die Verantwortung und die Finanzierung für den DaZ-Unterricht (Deutsch als Zweitsprache). Für die Erwachsenen, welche im Rahmen der **Arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM, Regelstruktur)** von der wira begleitet werden, steht ein finanziertes Angebot an Kursen bei professionellen Anbieterinstitutionen zur Verfügung. Die wira hat mit diesen Anbietern Leistungsverträge abgeschlossen. Angeboten werden Kurse von Alphabetisierung bis Niveau C1¹. Für alle anderen Erwachsenen ausserhalb der Regelstruktur steht ebenfalls ein breites Angebot zur Verfügung: Einerseits gibt es private, nicht subventionierte Deutschkurse, andererseits aber auch durch die DBW im Rahmen des KIP subventionierte DaZ-Kurse von Alphabetisierung bis Niveau B1². Die gesetzlichen Grundlagen dafür sind das Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung (Kanton Luzern, BWG, SRL 430) sowie die Verordnung zum Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung (Kanton Luzern, BWV, SRL 432).

Das **subventionierte Deutschkursangebot** reicht von Intensivkursangeboten in professionellen, nicht gewinnorientierten Sprachschulen (z.B. ECAP) über FABIA-Kurse in Gemeinden bis zu Angeboten von Vereinen, die niederschwellige Kurse vor Ort anbieten. In all diesen Kursen wird neben dem Vermitteln der deutschen Sprache Wert auf die Informationsvermittlung, auf Konversation und die soziale Integration gelegt. Einige dieser Kurse bieten während der Kurszeiten eine Kinderbetreuung an, die auch mit einem geringen Beitrag durch das KIP unterstützt wird.

Im Jahr 2009 veröffentlichte der Bund das Rahmencurriculum für die sprachliche Förderung von Migrantinnen und Migranten.³ Darauf aufbauend lancierte er das Projekt **«fide | Deutsch in der Schweiz – lernen, lehren, beurteilen»**. Das fide-System integriert Best Practices verschiedener Sprachkursanbieter sowie aktuelle Erkenntnisse der Sprachlernforschung. Seine Besonderheit liegt in der ausgeprägten Bedürfnisorientierung sowie in der Nähe zum schweizerischen Alltag, die sich im szenariobasierten Ansatz niederschlägt. Die subventionierten Kursinstitutionen im Kanton Luzern wurden im Rahmen von KIP I für fide sensibilisiert und ermuntert, den Deutschunterricht den fide-Kriterien entsprechend zu gestalten.

¹ Gemäss GER kann jemand mit Niveau C1 ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und sich spontan und fließend ausdrücken. Die Sprache kann im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebraucht werden.

² Gemäss GER kann jemand mit Niveau B1 Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete kann man sich einfach und zusammenhängend äussern.

³ http://www.fide-info.ch/doc/01_Projekt/fideDE01_Rahmencurriculum.pdf

2.4.2 Ist-Zustand/Ausgangslage

Der Bund benennt folgendes strategisches Programmziel für den Förderbereich Sprache und Bildung:

Migrantinnen und Migranten verfügen über geeignete Bildungsangebote, um sich die für die Verständigung im Alltag notwendigen und ihrer beruflichen Situation angemessenen Sprachkompetenzen anzueignen.

Subventioniertes Deutschkursangebot (DaZ): Alphabetisierung bis Niveau B1 im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms

Damit allen Zugewanderten (Ausweise F, B, C) ein leicht zugängliches Angebot an Deutschkursen offen steht, **subventioniert** der Kanton im Rahmen des KIP II ergänzend zu privaten, gewinnorientierten Angeboten im ganzen Kanton verschiedene **niederschwellige Deutschkurse** (Alphabetisierung bis Niveau B1). FL/VA werden durch den Sozialdienst der DAF) oder durch das SAH ZS in für sie geeignete Kurse zugewiesen. Der Sozialdienst DAF finanziert dann den Teilnehmerbeitrag (Vollkosten bei nicht subventionierten Kursen, Teilkosten bei subventionierten Kursen). Die subventionierten Kurse decken ein breites Spektrum ab und verfolgen unterschiedliche Zielsetzungen. Sie sind darum sowohl finanziell als auch strukturell sehr unterschiedlich organisiert. Zuständig für die Abwicklung der Gesuche und Auszahlungen sowie für die Qualitätssicherung ist die DBW.

Um eine gute Qualität des subventionierten Kursangebots sicherzustellen und zu fördern, werden Kursleitende der subventionierten Kurse in ihrer **Weiterbildung** unterstützt. Die fide-Module der ECAP und der Migros Klubschule werden subventioniert. Einmal jährlich organisiert die DBW zudem einen ganzen Tag kostenlose Weiterbildung zu fide.

Im Rahmen des KIP I bietet die FABIA Fachstelle für die Beratung und Integration von Ausländerinnen und Ausländern bis Ende 2017 eine **mobile Deutschkursberatung** an: In subventionierten DaZ-Kursen informiert die FABIA über weiterführende DaZ-Kurse im Kanton Luzern. Sie bietet zudem die Möglichkeit, eine Sprachstandsanalyse vorzunehmen, so dass die Kursteilnehmenden wissen, welches Sprachniveau sie erreicht haben. Diese mobile Deutschkursberatung konnte im KIP I nicht befriedigend durchgeführt werden und wird darum im KIP II nicht mehr angeboten: Einerseits hat die FABIA bereits in ihrer Leistungsvereinbarung mit der DISG den Auftrag, Zugewanderte über geeignete Kursangebote zu informieren, und andererseits weisen die DAF respektive das SAH ZS Kursteilnehmende direkt in geeignete Kurse zu. Zusätzlich prüfen die Kursinstitutionen vor Ort, dass die Teilnehmenden in die richtigen Niveaustufen eingeteilt werden.

Deutschkursangebot der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen für Asylsuchende (kein KIP-Angebot)

Seit Januar 2016 hat die Abteilung Asyl- und Flüchtlingswesen (seit 1. Januar 2017 Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen DAF) ein eigenes Deutschkursangebot für Asylsuchende aufgebaut. Sie hat dafür eigene Kursleitende angestellt. In Luzerner Landgemeinden führt die FABIA für die DAF ergänzende Auftragskurse durch. Alle Asylsuchenden können entweder in

den Zentren oder in speziellen FABIA-Asyl-Kursen in Gemeinden bis 200 Lektionen Deutschunterricht besuchen.

Im Rahmen des KIP II soll dieses Angebot **abgestimmt** werden auf das durch die DBW subventionierte Angebot: Ziel ist, dass das durch die DBW subventionierte DaZ-Kursangebot - insbesondere die niederschweligen Deutschkurse auf der Luzerner Landschaft - allen Zugewanderten offen steht und zwischen den Teilnehmenden (N, F, B, C) keine Unterscheidung gemacht wird. So wird ein vielfältiges, bedarfsgerechtes Angebot überhaupt möglich. Die Subventionierung der Kurse läuft auch im KIP II über die DBW (Mittel der DBW und des SEM). Für Kursteilnehmende mit Status N (Asylsuchende), die durch den Sozialdienst in subventionierte Kurse in Gemeinden zugewiesen werden, bezahlt die DAF einen Vollkosten-Teilnehmerbeitrag (analog zu den ausserkantonalen Lernenden).

Steigende Anzahl an fremdsprachigen Lernenden an den Berufsschulen

Die steigende Anzahl an fremdsprachigen Lernenden an den Berufsschulen führt dazu, dass eine Ausweitung des DaZ-Kursangebots (freiwillig oder als Ergänzungsfach) der Berufsschulen nötig ist. Diese Kurse unterstützen Lernende ab Niveau B1.

2.4.3 Massnahmen KIP II

Massnahme 15: Bereitstellung subventioniertes DaZ-Kursangebot im Kanton Luzern (bisher)

Mit dem Ziel, dass sich Migrantinnen und Migranten die für Erwerb und Alltag notwendigen Sprachkenntnisse aneignen können, soll ein bedarfsgerechtes, qualitativ gutes Bildungsangebot vorhanden sein. Dafür arbeiten die DAF, DBW und DISG eng zusammen.

a) Leistungen (Output)

Im Rahmen vom KIP II werden weiterhin niederschwellige, nicht gewinnorientierte DaZ-Kursangebote im ganzen Kanton subventioniert, ergänzend zu den nicht subventionierten Kursangeboten von privaten, gewinnorientierten Anbietenden. Subventioniert werden Alphabetisierungskurse und Kurse bis Niveau B1.

b) Wirkungen (Outcome)

Im Kanton Luzern besteht ein niederschwelliges, bedarfsgerechtes Deutschkursangebot, das allen Zugewanderten die Möglichkeit bietet, Deutsch zu lernen und damit eine soziale und berufliche Integration ermöglicht.

Massnahme 16: Prüfung Neustrukturierung und alternative Finanzierung des DaZ-Kursangebots (neu)

Eine Projektgruppe (DAF, DBW, DISG) unter der Leitung der DISG erarbeitet eine Diskussionsgrundlage, wie eine alternative Strukturierung und Finanzierung des subventionierten DaZ-Kursangebots aussehen könnte. Darin geprüft wird ein Wechsel von einer Objekt- zu einer Subjektfinanzierung (um die Anzahl subventionierter Stunden pro TN begrenzen zu können) sowie die Einteilung der Institutionen in Kategorien mit unterschiedlichen Qualitätsanforderungen und unterschiedlichen Subventionsbeiträgen. Eine allfällige Änderung von einer Subjekt- zu einer Objektfinanzierung würde eine Änderung der gesetzlichen Grundlage erforderlich machen.

Die von allfälligen Änderungen betroffenen Institutionen werden in die Projekterarbeitung einbezogen und rechtzeitig informiert, so dass genügend Zeit (allenfalls mit einer Übergangsfrist) für Umstellungen vorhanden ist.

a) Leistungen (Output)

Die subventionierten DaZ-Kursinstitutionen sind je nach Auftrag und Qualitätsanforderungen in unterschiedliche Kategorien eingeteilt. Es ist geprüft, ob ein Wechsel von einer Objekt- zu einer Subjektfinanzierung effektiv und effizient ist.

b) Wirkungen (Outcome)

Die finanziellen Mittel im DaZ werden effizient und zielführend eingesetzt.

Massnahme 17: Qualitätssicherung und -weiterentwicklung: Weiterbildung der Kursleitenden und Vernetzung/Austausch (bisher und angepasst)

Die DBW ist zuständig für die Qualitätssicherung und -entwicklung im subventionierten DaZ-Kursbereich. In Zusammenarbeit und in Absprache mit der DAF und der DISG organisiert sie die Austausch- und Vernetzungsanlässe sowie die Weiterbildungen.

a) Leistungen (Output)

Subventionierte Institutionen und ihre Kursleitenden werden in der Qualitätssicherung und -entwicklung mit Austausch- und Vernetzungstreffen (1x jährlich) sowie in der Aus- und Weiterbildung unterstützt.

- Subventionierte Institutionen werden 1x pro Jahr zu einem Austausch- und Vernetzungsanlass und/oder einer Weiterbildung eingeladen.
- Freiwillige, die in Gemeinden Deutsch unterrichten, werden 1x pro Jahr zu einem Austausch- und Vernetzungsanlass eingeladen (Schulung Sprachbegleitung).

b) Wirkungen (Outcome)

Das subventionierte Deutschkursangebot sowie die durch Freiwillige angebotene Sprachbegleitung im Kanton Luzern sind von guter Qualität.

Massnahme 18: Ergänzendes DaZ-Angebot der Berufsfachschulen (neu, vorübergehend)

Die konsequente Zuweisung von spät eingereisten Jugendlichen in die Berufsbildung führt zu einer steigenden Anzahl an spät eingereisten, fremdsprachigen Lernenden an den Berufsfachschulen. Auch wenn vor der Aufnahme einer Berufslehre im Kanton Luzern viel in die Sprachförderung investiert wird⁴, reicht das Sprachniveau bei den Lernenden oftmals nicht, um dem Berufsschulunterricht folgen zu können und erfolgreich einen Berufsschulabschluss zu erlangen. Ergänzende DaZ-Kurse an den Berufsfachschulen ausserhalb des Regelangebots unterstützen Lernende ab Niveau B1, damit sie einen Berufsschulabschluss erlangen können.

Die Berufsfachschulen bieten das DaZ-Kursangebot ergänzend zum obligatorischen Unterricht an. Jährlich wird überprüft, ob die Teilnehmenden die geforderten Ziele erreichen und ob das Angebot weiterhin notwendig oder aufgrund der Vorleistungen im Asylbereich und den vorbereitenden Angeboten nicht mehr nötig ist.

⁴ Ü16, Schule und Jobtraining, kantonale Integrationsbrückenangebote, Brückenangebote (vgl. auch Förderbereich Arbeitsmarktfähigkeit)

a) Leistungen (Output)

8 DaZ-Kurse (30 Wochen, mit je 3 Lektionen pro Woche) im Rahmen des ergänzenden Deutschkursangebots der Berufsfachschulen werden mit KIP-Mitteln subventioniert. An einem Kurs nehmen 8 - 12 Lernende teil. Insgesamt profitieren so max. 96 Lernende vom Angebot.

b) Wirkungen (Outcome)

Lernende an den Berufsfachschulen können durch ergänzende und gezielte Deutschförderung ausserhalb des obligatorischen Unterrichts dem Regelunterricht folgen und werden dadurch bis zur Erlangung des Berufsabschlusses unterstützt.

2.5 Förderbereich – Frühe Kindheit

2.5.1 Allgemeiner Kontext

In der frühen Kindheit wird die Basis für lebenslanges Lernen sowie für den Erwerb von wichtigen Lebenskompetenzen gelegt. Während dieser Phase erfolgen bedeutende Hirnentwicklungen und grundlegende soziale, emotionale und kognitive Entwicklungsschritte. Fehlende Anregungen und Impulse in der frühen Kindheit lassen sich später nur beschränkt kompensieren. Frühe Förderung verbessert deshalb die Chancengerechtigkeit und unterstützt Kinder darin, ihren Platz in der Gesellschaft zu finden und ihr Potenzial auszuschöpfen. Insbesondere Kindern aus sozial benachteiligten Kontexten und Kindern mit besonderen Bedürfnissen bieten Angebote der Frühen Förderung wichtige Erfahrungswelten.

Zuständig für die Koordination der Umsetzung der Massnahmen gemäss Konzept "Frühe Förderung" des Kantons Luzern ist die DISG in enger Zusammenarbeit mit der DVS und der DIGE. Dieser Koordinationsgruppe gehören auch die Kantonale Integrationsdelegierte sowie eine Vertretung der DAF an, damit die spezifischen Bedürfnisse von zugewanderten Eltern und Kindern berücksichtigt werden. Diese Koordination wird auch im KIP II im bewährten Rahmen weitergeführt.

Das Projekt Miges Balù wurde im Kanton Luzern durch die DIGE lanciert und wird heute in insgesamt 78 von 83 Luzerner Gemeinden durch die Mütter- und Väterberatung (Regelstruktur) umgesetzt. Mit Interkulturellen Vermittler/innen IKV werden fremdsprachige Eltern durch die Mütter- und Väterberatung sehr gut erreicht.

2.5.2 Ist-Zustand / Ausgangslage

Der Bund benennt folgendes strategisches Programmziel für den Förderbereich Frühe Kindheit:

Migrationsfamilien sind informiert über die medizinischen, familienunterstützenden, gesundheits- und integrationsfördernden Angebote im Frühbereich und haben chancengleichen Zugang zu diesen.

Um dieses Ziel zu erreichen, unterstützen und koordinieren die DISG und die DAF im Rahmen des KIP spezifische Angebote der Frühen Förderung, welche Eltern und Kinder mit Migrationshintergrund unterstützen. Dies sind im KIP I:

- Finanzierung des Eltern-Kind-Spielens für FL/VA.
- Subventionierung von Aus- und Weiterbildung in früher Sprachförderung und Elternzusammenarbeit für Spielgruppenleiterinnen.
- Finanzierung der fremdsprachigen Elternbriefe von Pro Juventute.
- Im Rahmen der Projektförderung:
- Unterstützung des Aufbaus von Schlüsselpersonennetzwerken in Gemeinden, die Eltern über Vorschulangebote und deren Wichtigkeit informieren und sie zum Besuch motivieren.
- Unterstützung von spezifischen Projekten im Vorschulbereich, die zugewanderten Eltern und ihren Kindern Informationen und Angebote für einen erleichterten Schuleintritt bieten.

Diese spezifischen Angebote wurden evaluiert und im Rahmen des KIP II weitergeführt, angepasst oder erweitert.

Angebote, die sich an Asylsuchende (N-Ausweis) wenden, sind vom Bund nicht als Zielgruppe des Integrationsauftrags definiert. Angebote im Förderbereich Frühe Kindheit sind jedoch im Sinne des Kindeswohl möglichst rasch anzubieten, also sinnvollerweise bereits während des Aufenthalts in den Durchgangszentren. Künftig (mittelfristig) sollen Flüchtlinge erst den Kantonen zugewiesen werden, wenn sie ein Bleiberecht haben (FL/VA). Aus diesen Gründen sind auch einzelne Massnahmen im KIP II formuliert, welche sich auch an Eltern und ihre Kinder in den Durchgangszentren mit einer hohen Wahrscheinlichkeit auf ein Bleiberecht richten.

2.5.3 Massnahmen KIP II

Elterninformation

Massnahme 19: Elterninformationsmodule für Familien in Durchgangszentren mit IkV (neu)

Damit sich Flüchtlingsfamilien in der neuen Umgebung als Familie orientieren können, brauchen sie so früh als möglich grundlegende Informationen über folgende Themen:

- Familienplanung und HIV-Prävention.
- Schwangerschaft und Geburt.
- Frühkindliche Entwicklung und Erziehung.
- Gesundheit und Prävention im Kindesalter (inkl. Ernährung).

In den Durchgangszentren werden deshalb je nach Bedarf Informationsmodule mit IkV in den meist gesprochenen Sprachen angeboten. Der Dolmetschdienst verfügt bereits über ausgebildete IkV in verschiedenen Sprachen und zu verschiedenen relevanten Themen.

Pro Halbjahr finden vier bis sechs Module statt. Die Elterninformationsmodule werden adressatengerecht, in den häufigsten gesprochenen Sprachen (Tigrinja, Dari, Arabisch evtl. Englisch) durch IkV vermittelt. Als Kursleitende werden erfahrene, mit den Inhalten vertraute IkVs eingesetzt.

a) Leistungen (Output)

Ab 2018 besuchen 70 Prozent der Flüchtlingsfamilien mindestens zwei Elterninformationsmodule zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenz und zur Klärung ihrer Rolle als Eltern in der Schweiz. Der Besuch der Elterninformationsmodule wird in einen Bildungspass eingetragen.

b) Wirkungen (Outcome)

Die Mehrheit der Flüchtlingsfamilien (FL, VA und Familien mit einer hohen Wahrscheinlichkeit auf ein Bleiberecht) nutzen Elterninformationsangebote.

Massnahme 20: Fremdsprachige Elternbriefe der Pro Juventute (bisher)

Wie bereits im KIP I werden die fremdsprachigen Elternbriefe der Pro Juventute für das erste Lebensjahr weiter finanziert. Die Verteilung erfolgt direkt und persönlich über die Mütter- und Väterberatung. Die Pro Juventute stellt der DISG die bestellten fremdsprachigen Elternbriefe halbjährlich in Rechnung. Das definierte Kostendach darf dabei nicht überschritten werden.

a) Leistungen (Output)

Fremdsprachige Eltern, welche die Mütter- und Väterberatung im 1. Lebensjahr des Kindes beanspruchen, erhalten persönlich den Elternbrief (1. Lebensjahr) der Pro Juventute in der für sie verfügbaren Sprache ausgehändigt.

b) Wirkungen (Outcome)

Fremdsprachige Eltern verfügen über Basisinformationen zur Entwicklung und Erziehung der Kinder im ersten Lebensjahr.

Eltern-Kind-Angebote

Massnahme 21: Durchführung von professionell geführten Eltern-Kind-Gruppen (bisher und angepasst)

Die frühe Förderung der Kinder und vor allem auch die Anleitung der Eltern durch Fachpersonen der Frühen Förderung sind für den weiteren Bildungs- und Lebensweg der Kinder essentiell. Die Anleitung der Eltern, wie sie ihre Kinder in ihrer Entwicklung beispielsweise durch Geschichten erzählen, basteln, Bewegung, gemeinsames Spielen, singen etc. unterstützen können, ist insbesondere auch für die Zeit nach dem Durchgangszentrum äusserst wertvoll. Kinder aus Flüchtlingsfamilien wachsen überdurchschnittlich oft in Verhältnissen auf, die ihre emotionale, kognitive, motorische und soziale Entwicklung erschweren. Deshalb werden die Spielgruppen in den Durchgangszentren einmal pro Monat von einer Fachperson der Frühen Förderung geleitet und als Eltern-Kind-Angebot durchgeführt.

Dieses Angebot ersetzt das heutige Eltern-Kind-Spielen, das jeweils während vier Ferienwochen für FL/VA angeboten wird.

a) Leistungen (Output)

Ab 2018 besuchen alle Flüchtlingsfamilien mit mindestens einem Kind unter 5 Jahren mindestens 3 Mal ein Eltern-Kind-Angebot zur Stärkung einer entwicklungs- und integrationsfördernden Begleitung der Kinder. Die Teilnahme an den Eltern-Kind-Gruppen wird in einem „Bildungspass“ festgehalten.

b) Wirkungen (Outcome)

Alle Flüchtlingsfamilien (FL, VA und Familien mit hoher Wahrscheinlichkeit auf ein Bleiberecht) mit mindestens einem Kind unter 5 Jahren nutzen das Eltern-Kind-Angebot.

Chancengerechter Zugang zu Angeboten der Frühen Förderung

Familien mit Kindern im Vorschulalter, welche neu in eine Wohngemeinde ziehen, benötigen im Rahmen der Erstinformation einer Gemeinde eine besondere Aufmerksamkeit. Viele dieser Kinder werden in wenigen Jahren in den Gemeinden eingeschult. Je schneller die Vorschulkinder Kontakt zu Gleichaltrigen und die Eltern Kontakt zu andere Eltern finden, umso besser kann eine gelingende Entwicklung, der Deutschwerb und die soziale Integration für die Kinder aber auch der Eltern ermöglicht werden. Dazu müssen die Eltern jedoch die Angebote der Gemeinden im Vorschulbereich, wie beispielsweise Muki-Turnen, Bibliothek, Ludothek, Eltern-Kind-Treffen, Frauengruppen, interkulturelle Treffpunkte, Krabbelgruppen, Spielgruppe kennen.

In vielen Fällen braucht es zusätzlich einen "Türöffner", damit die Familien diese Angebote in Anspruch nehmen. In einigen Gemeinden übernehmen Freiwilligennetzwerke oder Schlüsselpersonen diese Funktion. Sie kennen die Angebote der Gemeinden und informieren die Flüchtlingsfamilien entsprechend. Oft begleiten sie die Eltern und Kinder bei einem ersten Besuch der Angebote oder führen Gespräche mit den Angeboten, damit sich diese für die Teilnahme von Flüchtlingen öffnen. Nicht jede Gemeinde hat solche "Brückenbauer/innen". Hier könnten die operativen bzw. strategischen Ansprechstellen in den Gemeinden die entsprechende "Türöffnerfunktion" übernehmen.

Massnahme 22: Information von Familien mit Kindern im Vorschulalter (neu)

Die Gemeinden werden zur bestehenden Praxis der Erstinformation von Eltern mit Kindern im Vorschulbereich und ihrer allfälliger Praxis der "Türöffnerfunktion" befragt. Anschliessend findet eine Weiterbildungsveranstaltung für Gemeindemitarbeitende statt (in Zusammenarbeit mit der DVS). Dabei erfolgt anhand von Praxisbeispielen und Materialien ein Austausch über mögliche Formen der Erstinformation und "Türöffnerfunktion" in den Gemeinden (Bestandteil der Massnahme 6).

a) Leistungen (Output)

Erhebung der bisherigen Praxis der Erstinformation von Eltern mit Kindern im Vorschulbereich und ihrer allfälliger Praxis der "Türöffnerfunktion".

b) Wirkungen (Outcome)

Neuzuziehende Familien mit Kindern im Vorschulalter nutzen Angebote der Frühen Förderung in ihrer Wohngemeinde.

Frühe Sprachförderung

Seit August 2016 ist das revidierte Volksschulbildungsgesetz in Kraft. Dieses ermöglicht Gemeinden, Eltern, deren Kinder ungenügende Deutschkenntnisse für den Schuleintritt mitbringen, zu verpflichten, ihre Kinder ein Angebot der frühen Sprachförderung besuchen zu lassen. Die Gemeinden definieren, in welcher Form die frühe Sprachförderung angeboten wird. Idealerweise erfolgt die frühe Sprachförderung bereits in der Spielgruppe. Damit die frühe Sprachförderung in einer guten Qualität angeboten werden kann, braucht es einerseits dafür ausgebildete Spielgruppenleiter/innen. Andererseits braucht es ein kommunales Konzept der frühen Sprachförderung, in dem nebst den pädagogischen Zielen auch die Zusammenarbeit zwischen Spielgruppe und Schule und die Übergänge für die Kinder von der Spielgruppe in die Schule definiert sind.

Massnahme 23: Weiterbildung in früher Sprachförderung und Elternzusammenarbeit (bisher)

Wie bereits im KIP I wird die Subventionierung der Weiterbildung in früher Sprachförderung und Elternzusammenarbeit für Spielgruppenleiter/innen weitergeführt.

In einer Leistungsvereinbarung mit Anbietenden von Spielgruppen-Weiterbildungen werden die subventionierten Weiterbildungen und ein Kostendach definiert. Die Spielgruppenleiter/innen bezahlen den reduzierten Kurspreis.

a) Leistungen (Output)

Mindestens eine Person pro Spielgruppe, welche frühe Sprachförderung anbietet, hat eine spezifische Weiterbildung in früher Sprachförderung.

b) Wirkungen (Outcome)

Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen für den Schuleintritt profitieren von einem qualitativ guten Angebot der frühen Sprachförderung in Spielgruppen.

Massnahme 24: Projektbeiträge für die Erarbeitung von Konzepten für die frühe Sprachförderung in Spielgruppen (neu)

Gemeinden, welche die frühe Sprachförderung in Spielgruppen nach den Vorgaben des revidierten Volksschulbildungsgesetzes anbieten wollen, erhalten auf Antrag Projektunterstützung für die Erarbeitung eines Konzepts. Damit soll insbesondere gewährleistet werden, dass nebst den pädagogischen Zielen auch die Zusammenarbeit des Vorschul- und Schulbereichs und die Übergänge von der Spielgruppe in die Schule von Anfang an definiert werden. Die DISG erarbeitet in enger Zusammenarbeit mit der DVS die Kriterien für die Projekteingaben. Die Gemeinden und Institutionen sind bis Ende 2017 über diese Projektbeiträge informiert.

a) Leistungen (Output)

Bis 2021 werden in jährlich 4 zusätzlichen Gemeinden Konzepte für die frühe Sprachförderung in Spielgruppen erarbeitet in welchen die Zusammenarbeit zwischen dem Vorschul- und Schulbereich und die Übergänge von einem Angebot ins nächste kindgerecht definiert sind.

b) Wirkungen (Outcome)

Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen für den Schuleintritt profitieren von einem qualitativ guten Angebot der frühen Sprachförderung in Spielgruppen.

Massnahme 25: Qualitätsentwicklung in der Kinderbetreuung subventionierter DaZ-Kurse (Deutsch als Zweitsprache) (neu)

Einige subventionierte DaZ-Kurse bieten während den Kursen eine Kinderbetreuung an. Dieses Potential gilt es zu nutzen, um die Kinder nicht nur zu hüten, sondern auch zu fördern.

Eine Fachperson schult die Personen der Kinderbetreuungsangebote während 2 Halbtagen pro Jahr. Die Weiterbildung gilt für die Betreuungspersonen als bezahlte Arbeitszeit. Im Jahr 2018 wird das Weiterbildungsangebot ausgearbeitet, ab 2019 durchgeführt.

a) Leistungen (Output)

Alle Betreuungspersonen besuchen ab 2019 jährlich 2 halbe Tage bezahlte Weiterbildung zur Qualitätsentwicklung in der Kinderbetreuung.

b) Wirkungen (Outcome)

Kinder von Teilnehmenden der subventionierten DaZ-Kurse profitieren von einem qualitativ guten Betreuungsangebot.

2.6 Förderbereich – Arbeitsmarktfähigkeit

2.6.1 Allgemeiner Kontext

Eine nachhaltige berufliche Integration unterstützt die selbständige Lebensführung und die wirtschaftliche Unabhängigkeit. Die Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit ist geprägt durch vielfältige thematische sowie institutionelle Nahtstellen, die sorgfältig koordiniert und abgestimmt werden müssen. Im Förderbereich Arbeitsmarktfähigkeit wird ein besonderer Fokus auf spät eingereiste Jugendliche und junge Erwachsene sowie auf anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen gelegt. Vor allem diese Zielgruppen benötigen spezifische Massnahmen zur Unterstützung ihrer Arbeitsmarktfähigkeit.

2.6.2 Ist-Zustand / Ausgangslage

Der Bund benennt für den Förderbereich Arbeitsmarktfähigkeit folgendes strategisches Programmziel:

Migrantinnen und Migranten, die keinen direkten Zugang zu den Regelstrukturen haben, verfügen über ein Förderangebot, das sie entweder auf die postobligatorischen Bildungsangebote, namentlich die Berufsbildung (inkl. Brückenangebote) vorbereitet oder ihre Arbeitsmarktfähigkeit verbessert.

Der Kanton Luzern hat in den letzten Jahren systematisch die Zusammenarbeit an der Nahtstelle I intensiviert und strukturiert. Im Steuerungs- und Koordinationsgremium **FINA** sind alle involvierten Dienststellen (DAF, DBW, DISG, DVS und wira) beteiligt. Programme, die auf die Brückenangebote vorbereiten und spezielle Brückenangebote, die fit machen für den Einstieg ins Berufsleben, werden in diesem Gremium auf strategischer und operativer Ebene gemeinsam diskutiert, definiert und geplant, ebenso die Prozesse. Diese bewährte Zusammenarbeit soll auch im Rahmen von KIP II weitergeführt werden.

Im Rahmen dieses Prozesses besuchen volksschulpflichtige Asylsuchende, FL und VA die Bildungsangebote der obligatorischen Volksschule, wobei der Unterricht auf ihre spezifischen Bedürfnisse ausgerichtet wird. Die DVS führt für das 7., 8. und 9. Schuljahr einerseits Klassen in Durchgangszentren, regionale Aufnahmeklassen sowie Regelklassen in den Gemeinden, und andererseits Anschlussklassen ü16 für diejenigen Jugendlichen, die weitere schulische Kompetenzen erlernen sowie ihre Deutschkenntnisse verbessern müssen, um den Eintritt in ein Integrationsbrückenangebot machen zu können.

Jugendliche und junge Erwachsene hingegen besuchen die Integrationsangebote der nachobligatorischen Schulzeit: In einem ersten Schritt das Einstiegsprogramm Schule und Jobtraining (S&J) der Caritas Luzern, in einem zweiten Schritt das Integrationsbrückenangebot des ZBA der DBW oder der Beratungsstelle Jugend und Beruf (BJB) der wira.

Das Einstiegsprogramm S&J ist für Jugendliche und junge Erwachsene FL/VA und Asylsuchende im Alter von 16-21 Jahren ausgelegt. Unter anderem mit Alphabetisierungs- und Deutschkursen (bis Niveau A2), Mathematikunterricht, Tastatur- und PC-Unterricht sowie Jobtrainings im zweiten Arbeitsmarkt werden die Schülerinnen und Schüler auf die weitere Förderung im Integrationsbrückenangebot des ZBA vorbereitet.

Im Integrationsbrückenangebot steht die sprachliche und berufliche Integration im Zentrum. Das schulische Potenzial der Jugendlichen und jungen Erwachsenen entscheidet über die berufliche Zielsetzung (Grundbildung oder Integration in den Arbeitsmarkt) und die Unterstützungsdauer. In der Regel werden die Schülerinnen und Schüler während zwei Jahren im Integrationsbrückenangebot geschult. Diese zweijährige Integrationsbildung ist zwingend, damit diese Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein Bildungsniveau erreichen, das einen Eintritt in die Berufsausbildung bzw. eine Chance auf dem Arbeitsmarkt eröffnet.

Mit Standortbestimmungen wird die Zielerreichung laufend überprüft. Entscheidend für die Aufnahme und den Verbleib in den Programmen sind der gezeigte Wille und die Bereitschaft der Jugendlichen, die geforderte Leistung zu erbringen.

Ist die berufliche Integration in eine Grundbildung aufgrund mangelnder Bereitschaft oder fehlendem Potenzial nicht möglich, werden die Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach dem Einstiegsprogramm S&J über die Triagestelle der DBW den Vermittlungsstellen in den Arbeitsmarkt (Schweizerisches Arbeiterhilfswerk Zentralschweiz SAH ZS, Regionale Arbeitsvermittlungszentren der wira) zugewiesen.

Im Rahmen der Koordination der verschiedenen Integrationsangebote spielt die Triagestelle der DBW eine zentrale Rolle. Sie sorgt dafür, dass Jugendliche und junge Erwachsene ohne berufliche Lösung nach der obligatorischen Schulzeit einem geeigneten Anschlussangebot zugeführt werden. Hierbei wird sie durch die DAF unterstützt. Zudem prüft die Triagestelle, ob eine Unterstützung durch ein begleitendes Angebot nötig ist (Case Management, Berufsbildung, Berufsintegrationsberatung, Mentoring, Berufsberatung).

Der Regierungsrat des Kantons Luzern hatte im September 2016 aufgrund des starken Zustroms und bereits vorhandenen Bestands an Asylsuchenden, FL und VA im Alter zwischen 16 und 25 Jahren beschlossen, die Plätze beim S&J und Integrationsbrückenangebot bedarfsgerecht auszubauen.

Seit 1. Januar 2017 sind die **Zuständigkeiten zwischen dem SAH ZS und der DBW** bei der Unterstützung von FL/VA beim Einstieg in den Arbeitsmarkt neu geregelt. Die DBW begleitet Jugendliche und Erwachsene bis zu einem Eintrittsalter von 21 Jahren und das SAH ZS begleitet Erwachsene ab 21 Jahren. Die Formen der Zusammenarbeit und die Übergabekriterien sowie Leitplanken und Grundsätze müssen geklärt und gefestigt werden. Ausnahme: Jugendliche unter 21 werden zum SAH ZS triagiert, wenn das Ziel nicht die berufliche Grundbildung, sondern die Integration in den Arbeitsmarkt ist.

Die DBW ist daran, die **Integrationsvorlehren** in Zusammenarbeit mit den Verbänden aufzubauen. Das Zusammenwirken hinsichtlich dem Programm Perspektive Bau (Perspektive Pflege wird ab Sommer 2017 definitiv nicht mehr weitergeführt) ist zu klären.

Die Zusammenarbeit des Kantons Luzern mit Wirtschaftsverbänden, Gewerkschaften und einzelnen Arbeitgebenden wurde im Jahr 2016 durch das GSD, die DISG und die DBW aufgebaut. Ende 2016 wurde eine Steuergruppe eingerichtet. Diese Zusammenarbeit dient dazu, die Arbeitgebenden zu motivieren und zu unterstützen, sich vermehrt für die Integration von FL/VA in den Arbeitsmarkt zu engagieren. Ein sehr wichtiges Anliegen ist es, die dringend benötigten Praktikumsplätze für Lernende der Kantonalen Brückenangebote schaffen zu können und weitere Lehr- und Arbeitsstellen zu akquirieren. Des Weiteren können durch dieses Gremium auch Partner für die Integrationsvorlehren (IVL) oder für weitere Spezialprojekte gefunden werden. Diesen Dialog gilt es auch im Rahmen des KIP II weiter zu führen und die Zusammenarbeit zu stärken.

Die **Zusammenarbeit zwischen SAH ZS und der RAV-Stellenvermittlung** (wira) bei Klientinnen und Klienten, welche über ein intaktes Arbeitsangebot verfügen (vgl. Leistungsvereinbarung SAH ZS), wurde Ende 2016 zusammen mit der DAF präzisiert und wird nun entsprechend praktiziert.

Zugänge zu möglichen Massnahmen der Regelstrukturen, insbesondere des **Art. 59d AVIG**, müssen fortlaufend geprüft werden. Sie sind eine weitere Möglichkeit, die berufliche und soziale Integration von FL/VA zusätzlich zu unterstützen. Allerdings gilt es hier zu bedenken, dass dadurch gegenüber der restlichen Bevölkerung eine bevorzugte Behandlung entsteht, da aktuell nur Jugendliche im Rahmen der Beratung bei der Beratungsstelle Jugend und Beruf/wira in den Genuss dieser Leistungen kommen können. Personen, die in den RAV nur zur Vermittlung gemeldet sind, haben keinen Zugang zu arbeitsmarktlichen Massnahmen des Art. 59d AVIG.

Die Massnahmen des KIP I haben sich grundsätzlich bewährt. Sie sind nicht zuletzt auch im Sinne der Kontinuität und angesichts der getätigten Investitionen (finanziell, personell, Beziehungspflege etc.) in den Jahren 2018 - 2021 weiterzuführen.

Auszubauen bzw. aufzunehmen sind die arbeitsmarktlichen Massnahmen gemäss Art. 59d AVIG, durchgeführt durch die wira. Die Kostentragung durch das Staatssekretariat für Wirtschaft seco (Rahmenbudget arbeitsmarktliche Massnahmen) und den Kanton Luzern erfolgen zu gleichen Teilen. Diese Massnahmen ermöglichen ergänzend bzw. parallel zum Leistungsauftrag des SAH ZS zusätzliche Anstrengungen zur Vorbereitung der Integration in den Arbeitsmarkt bzw. in Einzelfällen eine niederschwellige Beschäftigung. Hier können arbeitsmarktliche Massnahmen gezielt ansetzen. Gemäss Ziff. 5.3 des Rundschreibens des SEM zur spezifischen Integrationsförderung 2018 - 2021 vom 25. Januar 2017 können KIP-Gelder des Bundes für Massnahmen nach Art. 59d AVIG verwendet werden.

Um das Zusammenwirken der verschiedenen Massnahmen und die Zusammenarbeit der involvierten Stellen und Organisationen möglichst effektiv und effizient zu gestalten, ist die Gesamtkonzeption FINA mit der Triagestelle der DBW weiterzuentwickeln. Zielführend ist die weitere Ausgestaltung der Triagestelle als alleinige fallführende Instanz für die Zuweisung der Zielpersonen in die entsprechenden Programme.

Schliesslich ist die Zusammenarbeit mit Wirtschaft, Arbeitgeberverbänden und Sozialpartnern weiterhin intensiv und gezielt zu fördern, um Praktikumsplätze sowie Lehr- und Arbeitsstellen in möglichst genügender Anzahl sicherstellen zu können und somit die Chancen der beruflichen Integration von FL/VA zu verbessern. Zudem können so auch weitere Branchen für die Konzeption und Durchführung von Qualifizierungsangeboten (analog Perspektive Bau und IVL) gewonnen werden.

2.6.3 Massnahmen KIP II

Die obenstehend formulierten Wirkungsziele will der Kanton Luzern mit den folgenden Massnahmen erreichen:

Massnahme 26: Gezielte Förderung der beruflichen Integration von FL/VA (bisher)

Die DAF vergibt einen Auftrag an das SAH ZS zur Förderung der beruflichen Integration durch den Erwerb der deutschen Sprache, das Erlangen der Arbeitsmarktfähigkeit, der Integration in den Arbeitsmarkt sowie das Erlangen der Berufsbildungsfähigkeit bei jungen Erwachsenen für FL/VA, die sich noch nicht zehn Jahre in der Schweiz aufhalten.

a) Leistungen (Output)

Externe Leistungserbringer haben klar umschriebene Verträge, die zur Überprüfung deren Umsetzung ein Leistungscontrolling sowie ein Berichtswesen beinhalten.

Indikatoren:

- Unterteilung nach Alter: ≤ 21 Jahre, > 21 Jahre
- Anzahl Aufnahmen Erwerbstätigkeit, aufgeteilt nach Art: Lehrstellen, unbefristet > 50 Prozent, unbefristet ≤ 50 Prozent, befristet, Praktikum mit Lohn
- Anzahl Aufnahmen Berufsausbildung (EBA/EFZ)

b) Wirkungen (Outcome)

Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen können sich selbständig und unabhängig in der Schweiz bewegen. Dazu gehören die Beherrschung der deutschen Sprache, die wirtschaftliche Existenzsicherung bzw. das Erlernen eines Berufes und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Massnahme 27: Ausbau der Triagestelle an der Nahtstelle 1 (bisher und angepasst)

Die Triagestelle der DBW wird gemäss RRB Nr. 896 vom 30. August 2016 erweitert und zur Gesamt-Triage. Die Zusammenarbeit und eine gemeinsame Haltung mit zuweisenden und abnehmenden Institutionen werden aufgebaut. Die notwendigen Prozesse und Zuweisungsparameter sind definiert. Die Vorabklärungen, ob die IT-Lösung der DBW für die Fallbearbeitung und Zuweisung zu Praktika für die DAF geeignet ist, werden vorgenommen.

a) Leistungen (Output)

Potenzialgerechte Zuweisung zu Angeboten.

Externe Leistungserbringer haben klar umschriebene Verträge, die zur Überprüfung deren Umsetzung ein Leistungscontrolling sowie ein Berichtswesen beinhalten.

Beginn und Ende von Vorbereitungsangeboten sind auf das Schuljahr abgestimmt.

b) Wirkungen (Outcome)

Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen haben Zugang zu Angeboten, die den Anschluss an das schweizerische Berufsbildungssystem ermöglichen (inkl. Integrationsvorlehre).

Massnahme 28: Aufbau Integrationsvorlehren (IVL) für FL/VA (neu)

Die Integrationsvorlehren werden durch die DBW mit den Partnern aufgebaut und umgesetzt.

a) Leistungen (Output)

Leistungsziele siehe Massnahme 27.

b) Wirkungen (Outcome)

Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen haben Zugang zu Angeboten, die den Anschluss an das schweizerische Berufsbildungssystem ermöglichen (inkl. Integrationsvorlehre).

Massnahme 29: Weitere Vorbereitungsangebote für FL/VA (bisher und angepasst)

Der Aufbau von weiteren Vorbereitungsangeboten für Personen mit Anschluss an das schweizerische Berufsbildungssystem bzw. mit Zugang zum Arbeitsmarkt wird in Koordination mit dem Aufbau der IVL geprüft und wenn nötig bedarfsbezogen mit allen relevanten Partnern an die Hand genommen.

a) Leistungen (Output)

Leistungsziele siehe Massnahme 27.

b) Wirkungen (Outcome)

Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen haben Zugang zu Angeboten, die den Anschluss an das Schweizerische Berufsbildungssystem ermöglichen (inkl. Integrationsvorlehre).

Massnahme 30: Brücke zur Brücke (bisher und angepasst)

Die ü16-Klassen der DVS im Übergang von der obligatorischen zur nachobligatorischen Schulzeit und das Integrationsprogramm "Schule und Jobtraining" der Caritas Luzern für späteingereiste Jugendliche und junge Erwachsene bilden die "Brücke" zu den Angeboten der Regelstruktur.

Bemerkung:

Die ü16-Klassen gehören grundsätzlich zur Regelstruktur und sind entsprechend finanziert.

a) Leistungen (Output)

Die Angebote gemäss dem kantonalen Konzept "Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen" vom 29. November 2016 werden bedarfsgerecht dimensioniert und weisen eine hohe Wirkung auf.

b) Wirkungen (Outcome)

Spät nachgereiste Jugendliche oder junge Erwachsene im Familiennachzug haben Zugang zu Berufsbildung.

Massnahme 31: Zusammenarbeit Kanton, Wirtschaft, Arbeitgeberverbände (bisher)

Regelmässige Treffen mit Vertretenden von Kanton, Wirtschaft, Arbeitgeberverbänden und weiterer Stellen (GSD DS, DAF, wira, DBW, AMIGRA).

a) Leistungen (Output)

220 Praktikumsplätze für Brückenangebote stehen während des Schuljahres zeitgerecht zur Verfügung.

Die Wirtschaft stellt weitere Praktikumsplätze sowie Lehr- und Arbeitsstellen in steigender Anzahl zur Verfügung.

b) Wirkungen (Outcome)

Der Kanton fördert die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und Arbeitgeberverbänden intensiv und gezielt, um das Angebot an Praktikumsplätzen sowie Lehr- und Arbeitsstellen für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen ausbauen zu können.

Massnahme 32: Sensibilisierungsmassnahmen zur Arbeitsintegration (bisher und angepasst)

Prüfen weiterer Sensibilisierungsmassnahmen z.B. zugunsten der Wirtschaft oder der Bevölkerung (wie Flyer "Flüchtlinge einstellen").

a) Leistungen (Output)

Leistungsziele siehe Massnahme 31

b) Wirkungen (Outcome)

Wirkungsziel siehe Massnahme 31

Pfeiler 3 Verständigung und gesellschaftliche Integration

2.7 Förderbereich – Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln

2.7.1 Allgemeiner Kontext

Im Gesundheits-, Sozial- und Bildungsbereich, aber auch in anderen Bereichen gibt es oft komplexe oder belastende Situationen, bei denen es entscheidend ist, sich gegenseitig auch sprachlich gut zu verstehen. Die steigenden Einsatzzahlen des Dolmetschdienstes Zentralschweiz zeigen, dass die Institutionen zunehmend sensibilisiert sind für die Bedeutung einer guten Kommunikation mit der fremdsprachigen Bevölkerung. Neben dem Angebot des Interkulturellen Dolmetschens IkD steht den kantonalen Diensten auch das Angebot des Interkulturellen Vermittelns IkV zur Verfügung, welches seit 2014 auch im Vertrag mit dem Dolmetschdienst Zentralschweiz enthalten ist. Der Vertrag mit dem Dolmetschdienst Zentralschweiz wird durch die ZFI für das KIP II (2018 - 2021) weitergeführt und enthält neben dem Führen einer zentralen Vermittlungsstelle auch die Weiterbildung der Dolmetschenden und Vermittelnden sowie die Qualitätssicherung und -weiterentwicklung des Angebots.

2.7.2 Ist-Zustand / Ausgangslage

Der Bund gibt für den Förderbereich Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln folgendes strategisches Programmziel vor:

Für anspruchsvolle Gespräche mit Migrantinnen und Migranten (zum Beispiel komplexe Sachverhalte, Situationen mit weitreichenden Konsequenzen etc.) steht den Mitarbeitenden von Regelstrukturen ein professionelles Angebot im Bereich des Interkulturellen Dolmetschens und Vermittelns zur Verfügung.

Der Dolmetschdienst Zentralschweiz wird seit 2006 im Auftrag der Zentralschweizer Kantone durch Caritas Luzern geführt und stellt qualifizierte Dolmetschende in über 50 Sprachen zur Verfügung. Diese werden in Beratungsgesprächen und bei Informationsveranstaltungen eingesetzt.

2.7.3 Massnahmen KIP II

Massnahme 33: Dolmetschdienst Zentralschweiz (bisher)

a) Leistungen (Output)

Der Dolmetschdienst Zentralschweiz nimmt die Leistung gemäss Leistungsvertrag für das interkulturelle Dolmetschen IkD und die interkulturelle Vermittlung IkV für die Zentralschweizer Kantone wahr. Im Rahmen der Kommunikation mit kommunalen und kantonalen Verwaltungsstellen, mit Institutionen der Regelstrukturen sowie in Fachgruppen wird auf das Angebot des Dolmetschdienstes aufmerksam gemacht. Wird ein Rückgang der Nutzung durch die Regelstrukturen im Kanton LU ersichtlich, werden weitere Sensibilisierungsmassnahmen diskutiert.

b) Wirkungen (Outcome)

Migrantinnen und Migranten, Regelstrukturen sowie weitere Institutionen können sich interkulturelles Dolmetschen IkD und interkulturelle Vermittlung IkV über den Dolmetschdienst Zentralschweiz vermitteln lassen.

2.8 Förderbereich – Zusammenleben

2.8.1 Allgemeiner Kontext

Die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben von zugewanderten Personen ist ein wichtiger Baustein für eine gelingende Integration. Wer in das soziale Leben eingebunden ist, kommt leichter zu Informationen, kann wichtige Kontakte knüpfen und sich ein tragendes Beziehungsnetz aufbauen. Projekte und Aktivitäten, die das Zusammenleben von einheimischen und zugewanderten Personen erleichtern, sind wichtig, um den sozialen Zusammenhalt zu stärken. Gemeinden und Vereine sind wichtige Akteure, welche die Stärkung des Zusammenlebens übernehmen und Projekte und Aktivitäten lokal und vor Ort umsetzen.

2.8.2 Ist-Zustand / Ausgangslage

Für den Förderbereich Zusammenleben benennt der Bund folgendes strategisches Programmziel:

Migrantinnen und Migranten nehmen am gesellschaftlichen Leben in der Nachbarschaft, d.h. in der Gemeinde und im Quartier sowie in zivilgesellschaftlichen Organisationen teil.

Projektfördermittel

Im KIP I 2014 - 2017 hat der Kanton zur Umsetzung des Auftrages in der sozialen Integration **Projektfördermittel** für Gemeinden, Vereine und Institutionen zur Verfügung gestellt. Die Stadt Luzern, vertreten durch die Fachstelle Integration, erhält im Rahmen ihrer Leistungsvereinbarung jährlich Projektmittel, damit sie Projekte im Bereich der sozialen Integration selbstständig umsetzen, steuern und kontrollieren kann. Die bewilligten Projekte entsprechen den Richtlinien für die Unterstützung von Integrationsprojekten im Kanton Luzern der DISG⁵. Unterstützt werden Projekte in zwei Förderbereichen:

- Soziale Integration:
Projekte, die das alltägliche Zusammenleben in der Gemeinde erleichtern und die Teilhabe von Migrantinnen und Migranten am gesellschaftlichen Leben fördern, wie zum Beispiel Mentoring-Projekte oder Konversationsangebote. Ferner Projekte, die den Zugang für Kinder mit Migrationshintergrund zu Spielgruppen erleichtern und die Zusammenarbeit mit Eltern stärken.
- Integrationsnetzwerke:
Projekte, die den Aufbau und die Förderung von lokalen Integrationsnetzwerken (Schlüsselpersonen oder niederschwellige Ansprechstellen) in den Gemeinden und Quartieren unterstützen.

Voraussetzung für einen Projektbeitrag ist die ideelle und/oder finanzielle Mitbeteiligung der Gemeinde: In der Regel werden mindestens 50% Eigenmittel und/oder Gemeindebeiträge vorausgesetzt.

Integration durch Sport

Zusätzlich wird im KIP II im Förderbereich Zusammenleben zusätzlich ein Schwerpunkt auf integrative Sportprojekte gelegt. Diese Projekte erleichtern den Zugang von Migrantinnen und Migranten zu Sportvereinen und stärken Sportvereine in ihrer Integrationsarbeit.

⁵ https://disg.lu.ch/-/media/DISG/Dokumente/Themen/Integration/KIP/Richtlinien_Integrationsprojekte_2017.pdf?la=de-CH

2.8.3 Massnahmen KIP II

Stärkung der Gemeinden in ihrer Integrationsarbeit

Massnahme 34: Unterstützung der Leistungen von Gemeinden mittels "Mini-KIP" (bisher und angepasst)

Soziale Integration und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben geschieht vor allem in den Gemeinden: Hier finden Begegnungen statt, Informationen fließen und es werden aktiv Projekte organisiert, die das Zusammenleben in der Gemeinde erleichtern. Viele Gemeinden haben zur Organisation, Koordination und/oder Durchführung dieser Arbeit/Projekte Strukturen aufgebaut. Mit Gemeinden, die bereits im Rahmen der Programmperiode von KIP I (2014 - 2017) fixe Stellenprozente oder einen Leistungsauftrag mit einem Verein/einer Kommission zur Erfüllung des Integrationsauftrages aufgebaut haben⁶, kann neu ein "Mini-KIP" abgeschlossen werden, damit sie im Bereich soziale Integration Aktivitäten in ihrer Gemeinde selbständig steuern und planen können (analog dem bereits bestehenden Vertrag mit der Stadt Luzern). Für den Abschluss eines Mini-KIP müssen die Gemeinden ausweisen, dass sie mindestens gleich viel Mittel in den Bereich Integration investieren, wie sie dafür vom Kanton erhalten. Es wird ein Modell erarbeitet, wie die "Mini-KIP" umgesetzt werden können.

a) Leistungen (Output)

- Mit den Gemeinden, die bereits jetzt mindestens 20 Stellenprozente oder einen Leistungsauftrag mit einem Verein/einer Kommission zur Erfüllung des Integrationsauftrages haben, werden bis Ende 2018 die Rahmenbedingungen (Finanzen, Bereiche, Voraussetzungen) für die "Mini-KIP" Vereinbarungen erarbeitet.
- Ab 2018 können max. 8 Gemeinden (mindestens 5'000 Einwohnerinnen und Einwohner), ein "Mini-KIP" mit dem Kanton abschliessen. Es sind auch regionale Verbünde denkbar. Voraussetzung ist, dass die Gemeinden mindestens gleich viele Mittel beisteuern.

b) Wirkungen (Outcome)

Gemeinden in der Grössenordnung von 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern können ein "Mini-KIP" abschliessen, welches es Ihnen erlaubt, lokale Integrationsangebote selbständig zu steuern und zu führen. Damit werden die lokal verankerten Integrationsangebote enger an den Bedarf der jeweiligen Gemeinde gekoppelt.

Projektförderung

Im KIP I wird der gesamte Förderbereich Soziale Integration durch Projekte von Vereinen, Organisationen und Gemeinden umgesetzt. Für diese Projekte können bei der Fachstelle Gesellschaftsfragen Projektförderer beantragt werden. Im KIP II sollen nicht mehr nur Projektdurchführungen unterstützt werden. Im Vordergrund stehen die Stärkung der Projektträgerschaften sowie die gezielte Setzung von Schwerpunkten.

⁶ Momentan sind dies Ebikon, Emmen, Hochdorf, Horw, Luzern und Sursee.

Massnahme 35: Unterstützung von Projekten zur sozialen Integration (bisher und angepasst)

a) Leistungen (Output)

- Im Rahmen der kantonalen Projektförderung Integration werden Projekte gemäss den Richtlinien und den festgelegten Förderschwerpunkten finanziell unterstützt.
- Projektträger sollen in ihrer Integrationsarbeit gestärkt werden, so dass sie qualitativ gute Integrationsarbeit leisten können, die auf den Bedarf der Gemeinden abgestützt ist. Dafür werden kommunale Gruppen und Vereine alle zwei Jahre zu einem Austausch- und Vernetzungsanlass eingeladen und über aktuelle Integrations- und Informationsangebote informiert.

b) Wirkungen (Outcome)

Die unterstützten Projekte fördern und unterstützen die Integration von Zugewanderten in die Gesellschaft.

Integration in Sportvereinen

Viele Sportvereine leisten bereits heute wichtige Integrationsarbeit im Rahmen ihrer normalen Vereinstätigkeit: durch den Sport werden Kontakte und Netzwerke ermöglicht. Insbesondere in Fussball- und Basketballvereinen trainieren viele Zugewanderte mit. Diese Vereine sind in ihrer täglichen Vereinsarbeit mit vielfältigen interkulturellen Herausforderungen konfrontiert. Gleichzeitig finden jedoch viele Zugewanderte den Zugang zu Sportvereinen nicht. Die Hürden sind vielfältig: Das Vereinsleben ist ihnen wenig bekannt, evtl. fehlt das Vertrauen in Vereinsstrukturen oder sie haben Hemmungen, einfach an einem Training oder Treffen teilzunehmen. Daher ist es sinnvoll, im Rahmen des KIP II zwei verschiedene Ansätze zu verfolgen:

- Zugänge zu Sportvereinen erleichtern
- Stärkung der Integrationsarbeit in Sportvereinen

Massnahme 36: Zugänge für Migrantenfamilien zu Vorschulturnangeboten (bisher und angepasst)

Zugewanderte Eltern und ihre Kinder werden motiviert, am Vorschulturnen (MuKi-Turnen) teilzunehmen (wie z.B. im Projekt mimuki). Dazu werden sie von Schlüsselpersonen animiert. Zusätzlich werden die Vorschulturnleitenden durch eine kompetente Fachinstitution in interkulturellen Kompetenzen geschult.

a) Leistungen (Output)

- Mehrere Gemeinden setzen das Projekt um.
- Jährlich werden in zwei Gemeinden neue Projektstandorte aufgebaut.
- Die Weiterbildung in interkultureller Kompetenz für Leiter/innen von Eltern-/Kind-Turnangeboten ist allen Vereinen, die im Kanton Vorschulturnen anbieten, zugänglich und verpflichtender Bestandteil des Projekts.

b) Wirkungen (Outcome)

Eltern mit Kindern im Vorschulalter nehmen am MuKi-Turnen teil, knüpfen soziale Kontakte und Netzwerke sowie erste Verbindungen zu Sportvereinen.

Massnahme 37: Unterstützung der Integrationsarbeit von Sportvereinen und Jugendverbänden (neu)

Sportvereine, namentlich Fussballclubs und die Vereine der verschiedenen Mannschaftssportarten, die Turn-, Leichtathletik- und Laufsportvereine sowie Jugendverbände leisten einen wichtigen unentgeltlichen Beitrag zur Integration von zugewanderten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Dieses Engagement erfordert einerseits zusätzliche interkulturelle Kompetenzen und führt andererseits auch zu Fragen und Unsicherheiten. Um die Sportvereine und Jugendverbände nachhaltig in ihren Integrationsbemühungen zu unterstützen, sollen Beratungsressourcen geschaffen werden, die für Fragen zur Verfügung stehen und die Vereine auf bestehende Materialien und Unterstützungsangebote aufmerksam machen. Neben den eingesetzten KIP-Mitteln beteiligt sich der Kanton ausserhalb des KIP mit Mitteln aus dem Lotteriefonds an der Massnahme.

a) Leistungen (Output)

- Beratungsressourcen für die Integrationsaktivitäten von Sportvereinen und Jugendverbänden.
- Die Beratung unterstützt die Vereine bei konkreten Herausforderungen bei der Integration ihrer ausländischen Vereinsmitglieder und beinhaltet weiter Hinweise auf bestehende Integrations- und Beratungsangebote sowie die Triage zu diesen.
- Die Beratung unterstützt die Vereine, neue Mitglieder mit Migrationshintergrund für ihre Sport- und Freizeitangebote zu gewinnen.
- Über bestehende und bewährte Kanäle (J+S, Sportverbände) wird das Beratungsangebot den Vereinen bekanntgemacht.

b) Wirkungen (Outcome)

Sportvereine und Jugendverbände werden in ihrer Integrationsarbeit und in ihren interkulturellen Kompetenzen unterstützt. Dadurch wird die nachhaltige Integration von Zugewanderten durch Sportvereine und Jugendverbände gestärkt.

Massnahme 38: (Finanzielle) Unterstützung von Sportvereinen, ihre interkulturellen Kompetenzen zu stärken (neu)

Die Vereine des Breitensports, insbesondere im Fussball, sind die 'Integrierer' schlechthin. Ihnen fällt die herausfordernde Aufgabe zu, allen Kindern und Jugendlichen das Mitmachen im Verein zu ermöglichen, unabhängig von Herkunft, religiöser und kultureller Ausprägung. Vielen Sportvereinen fällt es zusehends schwerer, allen Ansprüchen und Anforderungen gerecht zu werden. Einerseits besteht eher ein Mangel an Leiterinnen und Leitern, andererseits ist der Umgang mit den verschiedenen Kulturen in der Garderobe und auf dem Spielfeld eine grosse Herausforderung für die ehrenamtlich tätigen Vereinsleitenden.

a) Leistungen (Output)

Um die Clubs in diesen vielfältigen Aufgaben zu unterstützen, sollen spezifische Integrationsprojekte von Sportvereinen finanziell unterstützt werden, um damit Anreiz für das aktive Angehen an dieses Thema zu schaffen. Für die Vergabe von finanziellen Beiträgen werden Richtlinien ausgearbeitet (in Verbindung mit Massnahme 39).

b) Wirkungen (Outcome)

Die Sportvereine erhalten mit ihren Bestrebungen um die Integration von ausländischen Kindern und Jugendlichen einerseits finanzielle und fachliche Unterstützung, und andererseits erfahren sie Anerkennung und Wertschätzung für ihre Arbeit.

Massnahme 39: Vernetzung und Absprache mit IG Sport Luzern und Stiftung Breitensport (neu)

Verschiedene Akteure aus dem Sportbereich im Kanton Luzern nehmen sich auch dem Thema Integration im und durch den Sport an.

- Die IG Sport Luzern erarbeitet momentan ein Projekt, um die Qualitätssicherung in Sportvereinen zu unterstützen. Anhand eines Kriterienrasters werden Vereine ausgezeichnet, die sich in bestimmten Themen verdient machen. Ein Schwerpunkt soll die gute Integrationsarbeit in einem Sportverein bilden. Im Rahmen von KIP II soll eine Vernetzung stattfinden, um gemeinsam die Kriterien zu definieren und zu prüfen, wo die IG Sport Luzern die Sportvereine sensibilisieren und motivieren könnte, obengenannte Projekte umzusetzen.
- Die Stiftung Breitensport vergibt jährlich Gelder im Bereich Breitensport und möchte sich auch stärker auf das Thema Integration fokussieren. Im Rahmen von KIP II soll eine Vernetzung stattfinden, um geeignete Kriterien für die Vergabe der Stiftungsgelder zu formulieren.

a) Leistungen (Output)

Eine zusätzliche finanzielle Unterstützung für Sportvereine, welche sich für das Thema Integration besonders einsetzen.

b) Wirkungen (Outcome)

Sportvereine führen Integrationsprojekte durch. Sollten Projekte erfolgsversprechend anlaufen und umgesetzt werden, dann könnten Projekte zusätzlich durch die Stiftung Breitensport finanziell unterstützt oder honoriert werden.